

**RICHTLINIEN ZUM INTERNATIONALEN SCHUTZ:  
Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F)  
des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die  
Rechtsstellung der Flüchtlinge**

UNHCR gibt diese Richtlinien in Wahrnehmung seines Mandats gemäß der *Satzung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen* sowie gestützt auf Artikel 35 des *Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* und Artikel II des dazugehörigen *Protokolls von 1967* heraus. Die vorliegenden Richtlinien ergänzen das *UNHCR-Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Abkommens von 1951 und des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* (Neuaufgabe, UNHCR Österreich, Dezember 2003).

Die vorliegenden Richtlinien sind als Hilfsmittel zur Rechtsauslegung für Regierungen, Vertreter der Rechtsberufe, Entscheidungsträger und die Richterschaft sowie für UNHCR-Mitarbeiter gedacht, die vor Ort mit der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft befasst sind.

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>DEFINITIONSFRAGEN .....</b>	<b>5</b>
<b>III.</b>	<b>INHALTLICHE ANALYSE.....</b>	<b>7</b>
	<b>a) Wohlbegründete Furcht vor Verfolgung.....</b>	<b>7</b>
	<i>Kinderspezifische Rechte .....</i>	<i>9</i>
	<i>Wirkung der Verfolgung auf Kinder .....</i>	<i>10</i>
	<i>Kinderspezifische Formen der Verfolgung .....</i>	<i>11</i>
	<b>b) Urheber der Verfolgung .....</b>	<b>18</b>
	<b>c) Die Gründe im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention.....</b>	<b>19</b>
	<i>Rasse und Nationalität oder Volkszugehörigkeit .....</i>	<i>20</i>
	<i>Religion.....</i>	<i>20</i>
	<i>Politische Überzeugung.....</i>	<i>21</i>
	<i>Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe .....</i>	<i>21</i>
	<b>d) Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative .....</b>	<b>24</b>
	<b>e) Die Anwendung der Ausschlussklauseln auf Kinder.....</b>	<b>25</b>
<b>IV.</b>	<b>VERFAHRENS- UND BEWEISTECHNISCHE FRAGEN .....</b>	<b>29</b>

# Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

## I. EINLEITUNG

1. Die vorliegenden Richtlinien bieten inhaltliche und verfahrensbezogene Anleitungen zu einer kindgerechten Durchführung der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Sie gehen insbesondere auf die Rechte und Schutzbedürfnisse von Kindern in Asylverfahren ein. Die Definition des Flüchtlingsbegriffs in Artikel 1 (A) 2 des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des dazugehörigen Protokolls von 1967 (im Folgenden als „Genfer Flüchtlingskonvention“ und „Protokoll von 1967“ bezeichnet) findet zwar auf jede Person unabhängig von ihrem Alter Anwendung, doch wird sie traditionell im Hinblick auf die Erfahrungen von Erwachsenen ausgelegt. Dadurch wurden viele von Kindern gestellte Anträge auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus unkorrekt beurteilt oder überhaupt übersehen.<sup>1</sup>

2. Die besonderen Umstände, in denen sich Asyl suchende Kinder als Personen mit eigenem Anspruch auf Flüchtlingsstatus befinden, werden nicht immer richtig verstanden. Kinder werden oft als Teil einer Familieneinheit und nicht als Personen mit eigenen Rechten und Interessen wahrgenommen. Das erklärt sich zum Teil durch die untergeordnete Rolle und Stellung sowie den niedrigen Status von Kindern in vielen Gesellschaften weltweit. Die Berichte von Kindern werden eher individuell geprüft, wenn die Kinder unbegleitet sind, als wenn sie sich in Begleitung ihrer Familien befinden. Selbst dann wird die ganz spezielle Art, wie sie – bedingt durch Faktoren wie Alter, Reifegrad und Entwicklungsstand sowie ihre Abhängigkeit von Erwachsenen – Verfolgung erleben, nicht immer berücksichtigt. Kinder können ihren Anspruch auf Flüchtlingsstatus nicht immer auf dieselbe Weise wie Erwachsene artikulieren und brauchen deshalb hierbei besondere Unterstützung.

3. Das weltweite Bewusstsein für von Kindern erlebte Gewalt, Misshandlung und Diskriminierung nimmt zu,<sup>2</sup> wie sich an der Entwicklung internationaler und regionaler Menschenrechtsstandards zeigt. Diese Entwicklungen haben zwar noch nicht vollständig Eingang in die Prozesse zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gefunden, doch erkennen viele nationale Asylbehörden in zunehmendem Maße an, dass Kinder einen eigenständigen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft haben können. In seinem *Beschluss über gefährdete Kinder* (2007) unterstreicht das UNHCR-Exekutivkomitee die Notwendigkeit, Kinder im

---

<sup>1</sup> UNHCR, *Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger*, Genf, 1997 (im Folgenden als „UNHCR-Richtlinien über asylsuchende unbegleitete Minderjährige“ bezeichnet), [http://www.unhcr.at/fileadmin/unhcr\\_data/pdfs/rechtsinformationen/1\\_International/3\\_Asylverfahren/04\\_Besondere\\_Groupen/02\\_UNHCR-RL\\_UMF.pdf](http://www.unhcr.at/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/1_International/3_Asylverfahren/04_Besondere_Groupen/02_UNHCR-RL_UMF.pdf), insbesondere Teil 8.

<sup>2</sup> Siehe zum Beispiel Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Rights of the Child: Note by the Secretary-General*, A/61/299, 29. August 2006 (im Folgenden als „UN-Studie über Gewalt gegen Kinder“ bezeichnet) <http://www.unhcr.org/refworld/docid/453780fe0.html> (Englisch); Kommission der Vereinten Nationen für die Rechtsstellung der Frau, *The elimination of all forms of discrimination and violence against the girl child*, E/CN.6/2007/2, 12. Dezember 2006, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/46c5b30c0.html> (Englisch) Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Impact of armed conflict on children: Note by the Secretary-General* (die „Machel-Studie“), A/51/306, 26. August 1996, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3b00f2d30.html> (Englisch); und die strategische Überprüfung zum 10. Jahrestag der Machel-Studie, Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Report of the Special Representative of the Secretary-General for Children and Armed Conflict*, A/62/228, 13. August 2007, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/47316f602.html> (Englisch).

Einklang mit dem Völkerrecht als „aktive Träger von Rechten“ anzuerkennen. Das Exekutivkomitee stellte außerdem fest, dass Kinder kinderspezifischen Äußerungen und Formen von Verfolgung ausgesetzt sein können.<sup>3</sup>

4. Die Entscheidung zugunsten einer kindgerechten Auslegung der Genfer Flüchtlingskonvention bedeutet natürlich nicht, dass Asyl suchende Kinder automatisch Anspruch auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus haben. Das Antrag stellende Kind muss darlegen dass es begründete Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung hat. Ebenso wie das Geschlecht ist auch das Alter ein maßgebender Faktor für die gesamte Flüchtlingsdefinition.<sup>4</sup> Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes fordert, die Flüchtlingsdefinition

*... dem Alter entsprechend und unter einfühlsamer Berücksichtigung des Geschlechts auszulegen, wobei den besonderen Beweggründen für die von Kindern erlittene Verfolgung sowie deren Ausprägung und Erscheinungsformen Rechnung zu tragen ist. Sippenhaft, die Rekrutierung Minderjähriger, Kinderhandel zum Zwecke der Prostitution sowie die sexuelle Ausbeutung oder die weibliche Genitalverstümmelung sind nur einige der kinderspezifischen Ausprägungen und Erscheinungsformen von Verfolgung, welche die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus rechtfertigen können, wenn diese Handlungen mit einem in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Anknüpfungsmerkmal in Verbindung steht. Die Staaten sollten daher diesen kinderspezifischen Ausprägungen und Erscheinungsformen der Verfolgung sowie geschlechtsspezifischer Gewalt in ihren nationalen Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft höchste Aufmerksamkeit schenken.<sup>5</sup>*

Neben dem Alter müssen auch Faktoren wie kinderspezifische Rechte, der Entwicklungsstand eines Kindes, sein Wissen um die Verhältnisse im Herkunftsland und/oder seine Erinnerung daran sowie seine Verletzlichkeit berücksichtigt werden, um eine korrekte Anwendung der Anspruchskriterien für den Flüchtlingsstatus zu gewährleisten.<sup>6</sup>

5. Eine kindgerechte Anwendung der Flüchtlingsdefinition entspricht dem Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, im Folgenden als „KRK“ bezeichnet).<sup>7</sup> Der Ausschuss für die Rechte des Kindes hat

<sup>3</sup> EXKOM, *Beschluss über gefährdete Kinder*, 5. Oktober 2007, Nr. 107 (LVIII) – 2007 (im Folgenden als „EXKOM-Beschluss Nr. 107“ bezeichnet), [http://www.unhcr.at/fileadmin/unhcr\\_data/pdfs/rechtsinformationen/1\\_International/1\\_Voelkerrechtliche\\_Dokumente/08\\_EXKOM/EXKOM\\_107.pdf](http://www.unhcr.at/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/1_International/1_Voelkerrechtliche_Dokumente/08_EXKOM/EXKOM_107.pdf), Abs. (b) (x) (viii).

<sup>4</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 1: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 7. Mai 2002 (im Folgenden als „UNHCR-Richtlinien über geschlechtsspezifische Verfolgung“ bezeichnet), [http://www.unhcr.at/fileadmin/unhcr\\_data/pdfs/rechtsinformationen/1\\_International/2\\_Fluechtlingsbegriff/02\\_Einschlussgruende/01\\_UNHCR-Richtlinie\\_01.pdf](http://www.unhcr.at/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/1_International/2_Fluechtlingsbegriff/02_Einschlussgruende/01_UNHCR-Richtlinie_01.pdf), Absätze 2 und 4.

<sup>5</sup> Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes (ARK), *Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005): Treatment of Unaccompanied and Separated Children Outside their Country of Origin*, CRC/GC/2005/6, September 2005 (im Folgenden als „ARK, Allgemeine Bemerkung Nr. 6“ bezeichnet), <http://www.unhcr.org/refworld/docid/42dd174b4.html> (Englisch), Abs. 74. Vorläufige nicht-editierte Übersetzung ins Deutsche durch den Bundesfachverband UMF e.V.: <http://www.b-umf.de/images/stories/dokumente/generalcommentsdeutsch-nr6.pdf>.

<sup>6</sup> *UNHCR-Richtlinien über asylsuchende unbegleitete Minderjährige*, ebenda., Seite 10.

<sup>7</sup> Die KRK wurde nahezu weltweit ratifiziert und ist damit der am meisten ratifizierte Menschenrechtsvertrag; abrufbar unter [http://www.unicef.de/fileadmin/content\\_media/Aktionen/Kinderrechte\\_18/UN-Kinderrechtskonvention.pdf](http://www.unicef.de/fileadmin/content_media/Aktionen/Kinderrechte_18/UN-Kinderrechtskonvention.pdf). Die darin verankerten Rechte sind auf alle der Hoheitsgewalt des Staates unterstehenden Kinder anwendbar. Für eine eingehende Analyse der Bestimmungen der KRK siehe UNICEF, *Implementation Handbook for the Convention on the Rights of the Child*,

folgende vier Artikel der KRK als allgemeine Grundsätze zu seiner Umsetzung identifiziert:<sup>8</sup> *Artikel 2*: die Verpflichtung der Staaten, die im Übereinkommen festgelegten Rechte zu achten und sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung zu gewährleisten;<sup>9</sup> *Artikel 3 (1)*: das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, als vorrangigen Gesichtspunkt zu berücksichtigen;<sup>10</sup> *Artikel 6*: das angeborene Recht des Kindes auf Leben und die Verpflichtung der Vertragsstaaten, in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes zu gewährleisten;<sup>11</sup> und *Artikel 12*: das Recht des Kindes, seine Meinung „in allen das Kind berührenden Angelegenheiten“ frei zu äußern und dass diese Meinung angemessen berücksichtigt wird.<sup>12</sup> Diese Grundsätze sind sowohl für die inhaltlichen als auch für die verfahrenstechnischen Aspekte der Prüfung eines von einem Kind gestellten Asylantrags relevant.

## II. DEFINITIONSFRAGEN

6. Diese Richtlinien gelten für alle Asyl suchenden Kinder, sowohl für begleitete als auch unbegleitete und von ihren Eltern getrennte Kinder, die gegebenenfalls einen eigenen Anspruch auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus haben. Jedes Kind – sei es begleitet oder unbegleitet – hat das Recht, einen eigenen Asylantrag zu stellen. „Von ihren Eltern getrennte Kinder“ sind Kinder, die von beiden Elternteilen oder der Person, der zuvor die Betreuung des Kindes durch Gesetz oder Gewohnheit in erster Linie oblag, getrennt sind, jedoch nicht notwendigerweise von anderen Verwandten. Als „unbegleitete Kinder“ bezeichnet man hingegen Kinder, die von beiden Elternteilen und anderen Angehörigen getrennt wurden und von keinem Erwachsenen betreut werden, der nach dem Gesetz oder der Tradition hierfür zuständig ist.<sup>13</sup>

7. Für die Zwecke dieser Richtlinien gilt als „Kind“ jede Person unter achtzehn Jahren.<sup>14</sup> Jede Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und Haupt-

---

vollständig überarbeitete dritte Auflage, September 2007 (im Folgenden als „UNICEF-Implementierungshandbuch“ bezeichnet). Zu bestellen unter [http://www.unicef.org/publications/index\\_43110.html](http://www.unicef.org/publications/index_43110.html).

<sup>8</sup> ARK, *Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2003): General Measures of Implementation for the Convention on the Rights of the Child (Arts. 4, 42 and 44, Abs. 6)*, CRC/GC/2003/5, 3. Oktober 2003 (im Folgenden als „ARK, *Allgemeine Bemerkung Nr. 5*“ bezeichnet), <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4538834f11.html> (Englisch), Rn. 12. Deutsche Übersetzung in *Deutsches Institut für Menschenrechte: Die >>General Comments<< zu den VN-Menschenrechtsverträgen, Deutsche Übersetzung und Kurzeinführung*, Nomos-Verlag 2005 (im Folgenden als: „DIMR: Die >>General Comments<<“ bezeichnet).

<sup>9</sup> ARK, *Allgemeine Bemerkung Nr. 6*, Rn. 18.

<sup>10</sup> *Ebd.*, Absätze 19–22. Siehe auch *EXKOM-Beschluss Nr. 107*, Abs. (b) (5) und, zur Frage der Beurteilung und Feststellung des „Kindeswohls“, *UNHCR-Richtlinien zur Bestimmung des Kindeswohls*, Genf, Mai 2008, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/48480c342.html> (Englisch).

<sup>11</sup> ARK, *Allgemeine Bemerkung Nr. 6*, Absätze 23–24.

<sup>12</sup> *Ebd.*, Rn. 25. Siehe auch ARK, *Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009): The right of the child to be heard*, CRC/C/GC/12, 20. Juli 2009 (im Folgenden als „ARK, *Allgemeine Bemerkung Nr. 12*“ bezeichnet), <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4ae562c52.html> (Englisch).

<sup>13</sup> ARK, *Allgemeine Bemerkung Nr. 6*, Abs. 7 und 8. Siehe auch *UNHCR-Richtlinien über asylsuchende unbegleitete Minderjährige*, ebenda, Seite 5, Absätze 3.1 und 3.2. Siehe auch UNHCR, UNICEF et al, *Inter-agency Guiding Principles on Unaccompanied and Separated Children*, Genf, 2004 (im Folgenden als „*Inter-Agency Guiding Principles*“ bezeichnet), <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4113abc14.html> (Englisch), Seite 13.

<sup>14</sup> Laut Art. 1 des KRK „ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt“. Darüber hinaus sind laut EU-Ratsrichtlinie 2004/83/EC vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, 19. Mai 2004, 2004/83/EC, [http://www.unhcr.at/fileadmin/unhcr\\_data/](http://www.unhcr.at/fileadmin/unhcr_data/)

antragsteller auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus ist, hat Anspruch auf kindgerechte Verfahrensgarantien. Die Herabsetzung des Kindesalters oder die Anwendung restriktiver Ansätze zur Alterseinschätzung, um Kinder in Asylverfahren als Erwachsene zu behandeln, kann zu Verletzungen ihrer Rechte gemäß internationaler Menschenrechtsnormen führen. Jung und verletzlich zu sein, kann eine Person sehr leicht zur Zielscheibe von Verfolgung machen. Es kann daher Ausnahmefälle geben, in denen diese Richtlinien von Bedeutung sind, selbst wenn Antragstellende schon 18 Jahre alt oder etwas älter sind. Das kann vor allem dann zutreffen, wenn Antragstellende durch die Verfolgung in ihrer Entwicklung gehemmt wurden und in ihrer psychischen Reife mit jener eines Kindes vergleichbar sind.<sup>15</sup>

8. Auch sehr junge Kinder können Hauptantragsteller sein.<sup>16</sup> Den Eltern, Betreuern oder anderen Personen, die das Kind vertreten, wird hierbei eine größere Rolle zukommen, um sicher zu stellen, dass alle für den Antrag des Kindes maßgeblichen Aspekte vorgebracht werden.<sup>17</sup> Dabei ist jedoch auch das Recht der Kinder zu beachten, in allen sie betreffenden Angelegenheiten, einschließlich aller Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, ihre Meinung zu äußern.<sup>18</sup> Wenn ein Antragstellendes Kind von seinen Eltern, Mitgliedern der erweiterten Familie oder der Gemeinschaft begleitet wird, die durch Gesetz oder Gewohnheit für das Kind verantwortlich sind, hat es Anspruch darauf, bei der Ausübung seiner Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise von ihnen angemessen geleitet und geführt zu werden.<sup>19</sup> Ist das Kind der Hauptantragsteller, werden sein Alter und somit seine Reife, seine psychische Entwicklung und seine Fähigkeit, bestimmte Ansichten oder seine Meinung zu äußern, ein wichtiger Faktor in der Beurteilung durch den Entscheidungsträger sein.

9. Suchen die Eltern oder die Betreuungsperson um Asyl nach, weil sie für ihr Kind Verfolgung befürchten, wird in der Regel das Kind der Hauptantragsteller sein, auch wenn es sich in Begleitung seiner Eltern befindet. In solchen Fällen kann einem Elternteil – genau so wie ein Kind in Ableitung von der Anerkennung eines Elternteils als Flüchtling ebenfalls Flüchtlingsstatus erhalten kann – der vom Flüchtlingsstatus

---

[pdfs/rechtsinformationen/2\\_EU/2\\_EU-Asyl/B.03\\_Qualifikationsrichtlinie/B.3.01.I\\_304-12-de.pdf](#), unbegleitete Minderjährige' Drittstaatsangehörige oder Staatenlose unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines gesetzlich oder nach den Gepflogenheiten für sie verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreisen, solange sie nicht tatsächlich in die Obhut einer solchen Person genommen werden; hierzu gehören auch Minderjährige, die ohne Begleitung zurückgelassen werden, nachdem sie in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist sind“, Art. 2 (i).

<sup>15</sup> Das Berufungsgericht des Vereinigten Königreichs für Zuwanderungsangelegenheiten (heute Gericht für Asyl- und Zuwanderungsangelegenheiten) hat in einer Urteilsbegründung festgestellt: „Hier jedoch starr nach Vorschrift vorzugehen, hieße zu ignorieren, dass in vielen Teilen der Welt das genaue Alter und Geburtsdatum noch immer nicht verlässlich festgehalten wird. Im Zweifel sollte man daher lieber zu großzügig sein.“ *Sarjoy Jakitay gegen den Innenminister*, Berufung Nr. 12658 (unveröffentlicht), U.K. IAT, 15. November 1995. Siehe auch *Beschluss VA0-02635*, VA0-02635, Kanada, Zuwanderungs- und Flüchtlingsrat (im Folgenden als „IRB“ bezeichnet), 22. März 2001, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4b18dec82.html> (Englisch).

<sup>16</sup> Siehe zum Beispiel *Chen Shi Hai gegen den Minister für Zuwanderung und multikulturelle Angelegenheiten*, [2000] HCA 19, Australien, High Court, 13. April 2000, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b6df4.html>, (Englisch). In diesem Fall eines 3 ½-jährigen Jungen wurde entschieden, dass „das Kind nach australischem Recht Anspruch auf die im Gesetz vorgesehene Feststellung seiner eigenen Rechte hat. Es ist nicht in jeder Hinsicht von der Identität und den gesetzmäßigen Rechten seiner Eltern abhängig.“, Abs. 78.

<sup>17</sup> Siehe auch UNHCR, *Flüchtlingskinder: Richtlinien zu ihrem Schutz und ihrer Betreuung*, Genf, 1994, [http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr\\_data/pdfs/rechtsinformationen/1\\_International/4\\_Rechte\\_von\\_Fluechtlingen/04\\_Besondere\\_Gruppen/Fluechtlingskinder-RichtlinienSchutzBetr.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/1_International/4_Rechte_von_Fluechtlingen/04_Besondere_Gruppen/Fluechtlingskinder-RichtlinienSchutzBetr.pdf), Seiten 113–120.

<sup>18</sup> KRK, Art. 12 (2); ARK, *Allgemeine Bemerkung Nr. 12*, Absätze. 32, 67 und 123.

<sup>19</sup> KRK, Art. 5



seines Kindes abgeleitete Flüchtlingsstatus zuerkannt werden.<sup>20</sup> Haben sowohl ein/beide Elternteil/e als auch das Kind eigene Asylgründe, sollten die Anträge einzeln geprüft werden. Die Einführung vieler der nachstehend in Teil IV aufgeführten Verfahrens- und Beweisführungsmaßnahmen werden Kinder, die innerhalb ihrer Familien möglicherweise die Hauptantragstellenden sein sollten, deutlicher erkennbar machen. Werden die Erfahrungen des Kindes dennoch als Teil des Antrags der Eltern und nicht unabhängig davon geprüft, ist es wichtig, die Prüfung des Antrags auch aus der Perspektive des Kindes durchzuführen.<sup>21</sup>

### III. INHALTLICHE ANALYSE

#### a) Wohlbegründete Furcht vor Verfolgung

10. Der Begriff „Verfolgung“ wird zwar in der Genfer Flüchtlingskonvention nicht ausdrücklich definiert, doch ist davon auszugehen, dass Verfolgung schwere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich der Bedrohung von Leben und Freiheit, sowie andere Arten von schwerwiegender Schädigung oder untragbaren Notlagen beinhaltet, die unter Berücksichtigung des Alters, der Ansichten, Gefühle und des psychologischen Profils des/der Asylsuchenden zu bewerten sind.<sup>22</sup> Diskriminierung kann in bestimmten Situationen Verfolgung gleichkommen, wenn die befürchtete oder erlittene Behandlung Konsequenzen haben könnte, die das betroffene Kind in substantiellem Maße benachteiligen würden.<sup>23</sup> Der Grundsatz des Kindeswohls verlangt, dass die Schädigung aus der Sicht des Kindes beurteilt wird. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit die Rechte oder Interessen des Kindes beeinträchtigt sind oder sein werden. Misshandlung, die im Fall eines Erwachsenen nicht das Ausmaß von Verfolgung erreicht, kann im Fall eines Kindes durchaus Verfolgung bedeuten.<sup>24</sup>

---

<sup>20</sup> UNHCR, *Guidance Note on Refugee Claims relating to Female Genital Mutilation*, Mai 2009, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4a0c28492.html> (Englisch), Abs. 11. Siehe auch UNHCR, EXKOM-Beschluss Nr. 88 (L) (1999) über den Schutz der Familie des Flüchtlings, [http://www.unhcr.at/fileadmin/unhcr\\_data/pdfs/rechtsinformationen/323.pdf](http://www.unhcr.at/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/323.pdf), Abs. (b) (iii).

<sup>21</sup> Siehe zum Beispiel *EM (Libanon) (FC) (Beschwerdeführer) gegen den Innenminister (Berufungsbeklagter)*, U.K. House of Lords, 22. Oktober 2008, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/490058699.html> (Englisch); *Flüchtlingsberufung Nr. 76250 und 76251*, Nr. 76250 und 76251, Neuseeland, Refugee Status Appeals Authority (im Folgenden als „RSAA“ bezeichnet), 1. Dezember 2008, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/494f64952.html> (Englisch).

<sup>22</sup> Siehe UNHCR, *Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 1979, Neuauflage, UNHCR Österreich, Dezember 2003 (im Folgenden als „UNHCR-Handbuch“ bezeichnet), [http://www.unhcr.at/fileadmin/unhcr\\_data/pdfs/rechtsinformationen/1\\_International/1\\_Voelkerrechtliche\\_Dokumente/02\\_UNHCR-Handbuch/417.pdf](http://www.unhcr.at/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/1_International/1_Voelkerrechtliche_Dokumente/02_UNHCR-Handbuch/417.pdf), Absätze 51 und 52; UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 7: Anwendung des Artikels 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf die Opfer von Menschenhandel und entsprechend gefährdete Personen*, 7. April 2006 (im Folgenden als „UNHCR-Richtlinien über Opfer von Menschenhandel“ bezeichnet), [http://www.unhcr.at/fileadmin/unhcr\\_data/pdfs/rechtsinformationen/1\\_International/1\\_Voelkerrechtliche\\_Dokumente/03\\_UNHCR-Richtlinien/08\\_UNHCR-Richtlinie\\_07.pdf](http://www.unhcr.at/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/1_International/1_Voelkerrechtliche_Dokumente/03_UNHCR-Richtlinien/08_UNHCR-Richtlinie_07.pdf), Abs. 14.

<sup>23</sup> UNHCR-Handbuch, Absätze 54 und 55.

<sup>24</sup> Siehe zum Beispiel Büro der Vereinigten Staaten für Staatsbürgerschaft und Zuwanderung, *Guidelines For Children's Asylum Claims*, 10. Dezember 1998 (im Folgenden als „US-Richtlinien für Asylanträge von Kindern“ bezeichnet), <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3f8ec0574.html> (Englisch), das feststellte: „Der von einem Kind befürchtete oder erlittene Schaden kann relativ geringer als der eines Erwachsenen sein und dennoch als Verfolgung gelten.“ Siehe auch den Fall *Chen Shi Hai, ebenda*, in dem das Gericht feststellte, dass „was im Fall der Eltern möglicherweise als legitime Durchsetzung allgemein anwendbarer Gesetze und Programme gilt, kann im Fall des Kindes dennoch Verfolgung sein“, Abs. 79.

11. Zur Beurteilung, ob ein Asyl suchendes Kind eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung hat, sind sowohl objektive als auch subjektive Faktoren maßgebend.<sup>25</sup> Eine genaue Beurteilung verlangt eine aktuelle Analyse und Kenntnis der kinderspezifischen Bedingungen im Herkunftsland, einschließlich der vorhandenen Institutionen im Bereich des Kinderschutzes. Den Antrag eines Kindes aufgrund der Annahme abzulehnen, dass die Täter die Ansichten eines Kindes nicht ernst nehmen oder sie nicht als wirkliche Bedrohung empfinden würden, könnte eine falsche Entscheidung sein. Es kann vorkommen, dass ein Kind nicht in der Lage ist, Furcht zu zeigen, obwohl man es erwarten würde, oder, umgekehrt, dass ein Kind übertriebene Furcht zeigt. In einem solchen Fall müssen die Entscheidungsträger unabhängig von der Furcht des Kindes eine objektive Einschätzung des Risikos für das Kind vornehmen.<sup>26</sup> Dazu müssen Beweismittel aus den verschiedensten Quellen geprüft werden, einschließlich kinderspezifischer Informationen über das Herkunftsland. Wenn ein Elternteil oder die Betreuungsperson eines Kindes wohlbegründete Furcht vor Verfolgung ihres Kindes hat, so kann auch beim Kind das Vorliegen einer solchen Furcht angenommen werden, auch wenn es diese Furcht nicht äußert oder empfindet.<sup>27</sup>

12. Neben dem Alter können auch andere identitätsbezogene, wirtschaftliche und soziale Merkmale des Kindes wie familiärer Hintergrund, Klasse, Kaste, Gesundheit, Bildung und Einkommensniveau das Schadensrisiko für das Kind erhöhen, die Art der dem Kind zugefügten Verfolgungshandlung beeinflussen und die Schadensfolgen für das Kind verschärfen. So können etwa Kinder, die obdachlos, verlassen oder sonst ohne elterliche Betreuung sind, einem erhöhtem Risiko von sexuellem Missbrauch und Ausbeutung oder der Rekrutierung bzw. Verwendung durch Streitkräfte/bewaffnete Gruppierungen oder Verbrecherbanden ausgesetzt sein. Vor allem Straßenkinder können in Gewahrsam genommen und unter erniedrigenden Bedingungen gefangen gehalten werden oder anderen Formen von Gewalt, darunter auch Mord zum Zweck der „sozialen Säuberung“<sup>28</sup>, ausgesetzt sein. Kindern mit Behinderungen kann fachärztliche oder routinemäßige medizinische Behandlung vorenthalten werden, oder sie können von ihrer Familie oder Gemeinschaft geächtet werden. Kinder in einer vielleicht als unüblich angesehenen familiären Situation, einschließlich zum Beispiel uneheliche, unter Verletzung familienpolitischer Zwangsvorschriften<sup>29</sup> oder infolge

<sup>25</sup> UNHCR-Handbuch, Rn. 40–43.

<sup>26</sup> Siehe UNHCR-Handbuch, Absätze 217–219. Siehe auch *Yusuf gegen Kanada (Minister für Beschäftigung und Zuwanderung)*, [1992] 1 F.C. 629; F.C.J. 1049, Kanada, Bundesgerichtshof, 24. Oktober 1991, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/403e24e84.html> (Englisch). Das Gericht befand: „Ich weigere mich zu glauben, dass ein Antrag auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus allein mit der Begründung abgelehnt werden kann, dass der Antragsteller, weil er ein kleines Kind oder eine geistig behinderte Person ist, nicht fähig war, Furcht zu empfinden, für die eindeutig objektive Gründe vorliegen“, Ziffer 5.

<sup>27</sup> Siehe zum Beispiel *Kanada (Minister für Staatsbürgerschaft und Zuwanderung) gegen Patel*, 2008 FC 747, [2009] 2 F.C.R. 196, Kanada, Bundesgerichtshof, 17. Juni 2008, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4a6438952.html> (Englisch), Ziffer 32 und 33.

<sup>28</sup> Mit „sozialer Säuberung“ wird die Beseitigung einer unerwünschten Gruppe aus einem Gebiet bezeichnet, unter anderem durch Ermordung, Verschwindenlassen, Gewalt und andere Misshandlungen. Siehe UNICEF-Implementierungshandbuch, Seiten 89, 91, 287. Siehe auch den Fall „Die Straßenkinder“ (*Villagrán-Morales et al.*) gegen Guatemala, Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte (im Folgenden als „IACtHR“ bezeichnet), Urteil vom 19. November 1999, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4b17bc442.html> (Englisch), Absätze 190 und 191. Das Gericht stellte fest, dass es in Guatemala zu systematischen Gewalthandlungen gegen Straßenkinder kommt. Unter Zugrundelegung der KRK zur Auslegung von Art. 19 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention von 1969, „Pakt von San José“, Costa Rica (im Folgenden als „AMRK“ bezeichnet), <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b36510.html> (Englisch), befand das Gericht, dass der Staat ihre körperliche, geistige und sittliche Unversehrtheit sowie ihr Recht auf Leben verletzt und es überdies verabsäumt habe, durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass sie im Elend leben, wodurch er ihnen die Mindestvoraussetzungen für ein Leben in Würde vorenthalten habe.

<sup>29</sup> Siehe Näheres hierzu in UNHCR, *Note on Refugee Claims Based on Coercive Family Planning Laws or Policies*, August 2005, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4301a9184.html> (Englisch).



einer Vergewaltigung geborene Kinder, können Misshandlung und massiver Diskriminierung ausgesetzt sein. Schwangere Mädchen können von ihren Familien ausgestoßen, Schikanen und Gewalt ausgesetzt oder zu Prostitution oder anderer erniedrigender Arbeit gezwungen werden.<sup>30</sup>

### **Kinderspezifische Rechte**

13. Ein zeitgemäßes und kindgerechtes Verständnis von Verfolgung schließt viele Arten von Menschenrechtsverletzungen ein, auch Verletzungen kinderspezifischer Rechte. Bei der Feststellung des Verfolgungscharakters einer gegen ein Kind gerichteten Handlung ist es unerlässlich, die Standards der KRK und anderer auf Kinder anwendbarer internationaler Menschenrechtsinstrumente zu analysieren.<sup>31</sup> Kinder haben Anspruch auf eine ganze Reihe von in der KRK festgeschriebenen kinderspezifischen Rechten, die ihrem jungen Alter und ihrer Abhängigkeit Rechnung tragen und die Grundvoraussetzung für ihren Schutz, ihre Entwicklung und ihr Überleben bilden. Zu diesen Rechten zählen unter anderem folgende: das Recht, nicht von ihren Eltern getrennt zu werden (Artikel 9); Schutz vor jeder Form von körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Misshandlung, Vernachlässigung und Ausbeutung (Artikel 19); Schutz vor überlieferten Bräuchen, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind (Artikel 24); das Recht auf einen der Entwicklung des Kindes angemessenen Lebensstandard (Artikel 27); Schutz vor Festnahme oder Freiheitsentziehung außer als letztes Mittel (Artikel 37); und Schutz vor Einziehung Minderjähriger zu den Streitkräften (Artikel 38). Die KRK anerkennt ferner das Recht von Flüchtlingskindern und Asyl suchenden Kindern auf angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der in der KRK und anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder humanitäre Fragen verankerten und auf sie anwendbaren Rechte (Artikel 22).

14. Die sozioökonomischen Bedürfnisse von Kindern sind oft zwingender als die von Erwachsenen, insbesondere wegen ihrer Abhängigkeit von Erwachsenen und ihrer besonderen Entwicklungsbedürfnisse. Daher kann das Vorenthalten wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte für die Beurteilung des Antrags eines Kindes ebenso relevant sein wie die Verweigerung bürgerlicher und politischer Rechte. Es ist wichtig, nicht bestimmten Verletzungen automatisch mehr Bedeutung beizumessen als anderen, sondern die Auswirkungen eines Schadens für das Kind in ihrer Gesamtheit zu beurteilen. Die Verletzung eines Rechts kann oft mit weiteren Nachteilen für das Kind einhergehen; so kann zum Beispiel die Verweigerung des Rechts auf Bildung oder auf einen angemessenen Lebensstandard das Risiko erhöhen, andere Formen der Schädigung, einschließlich Gewalt und Missbrauch, zu erleiden.<sup>32</sup> Außerdem können diskriminierende Maßnahmen beim Zugang zu und der Inanspruchnahme von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten ihren Ursprung in gegen eine bestimmte Gruppe von Kindern oder ihre Eltern gerichteten politisch, ethnisch, geschlechtsspezifisch oder religiös motivierten Zielen oder Absichten haben. Der Ausschuss der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat sich dazu wie folgt geäußert:

*Das Fehlen von Bildungschancen für Kinder führt häufig dazu, dass sie verstärkt von verschiedenen anderen Menschenrechtsverletzungen betroffen sind. So sind beispielsweise Kinder, die in tiefster Armut und unter ungesun-*

<sup>30</sup> UNHCR-Richtlinien über geschlechtsspezifische Verfolgung, ebenda., Abs. 18.

<sup>31</sup> Für Afrika sollte auch die Afrikanische Charta für die Rechte und das Wohl des Kindes (im Folgenden als „Afrikanische Charta“ bezeichnet) Berücksichtigung finden, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b38c18.html> (Englisch).

<sup>32</sup> ARK, *Allgemeine Bemerkung Nr. 5*, ebenda., Abs. 6 und 7. Siehe weiter unten unter „v. Verletzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte“.

den Bedingungen leben, besonders anfällig für Zwangsarbeit und sonstige Formen der Ausbeutung. Darüber hinaus besteht beispielsweise ein direkter Zusammenhang zwischen dem Anteil der Mädchen, die die Grundschule besuchen, und einer erheblichen Abnahme der Zahl von Kinderheiraten.<sup>33</sup>

### **Wirkung der Verfolgung auf Kinder**

15. Kinder können ähnliche oder dieselben Formen von Schaden wie Erwachsene erleiden, doch erleben sie diese anders. Handlungen oder Bedrohungen, die im Fall eines Erwachsenen noch nicht als Verfolgung anzusehen sind, können bei Kindern bereits Verfolgung bedeuten, einfach deshalb, weil sie Kinder sind. Fehlende Reife, Verletzlichkeit, noch unentwickelte Bewältigungsmechanismen und Abhängigkeit sowie unterschiedliche Entwicklungsstadien und beeinträchtigte Fähigkeiten stehen in direktem Zusammenhang mit der Art, wie ein Kind eine Schädigung erlebt oder eine solche befürchtet.<sup>34</sup> Vor allem bei Anträgen, in denen der erlittene oder befürchtete Schaden über reine Schikanen hinausgeht, aber noch keine Bedrohung des Lebens oder der Freiheit darstellt, können die individuellen Umstände des Kindes, einschließlich seines Alters, ausschlaggebend für die Entscheidung sein, ob der Schaden als Verfolgung zu werten ist. Um die Schwere der Handlungen und ihre Auswirkungen auf das Kind richtig beurteilen zu können, muss jeder Fall in allen Einzelheiten geprüft und die Schwelle, an der das Ausmaß von Verfolgung erreicht wird, an das betreffende Kind angepasst werden.

16. Im Fall eines Asyl suchenden Kindes ist psychisches Leid als besonders wichtiger Faktor zu berücksichtigen. Kinder neigen mehr als Erwachsene dazu, feindselige Situationen als verstörend zu empfinden, unwahrscheinlichen Drohungen Glauben zu schenken oder von ungewohnten Umständen emotional beeinträchtigt zu werden. Die Erinnerung an traumatische Ereignisse kann ihre Spuren in einem Kind hinterlassen und sein Risiko erhöhen, weiteren Schaden zu erleiden.

17. Kinder reagieren auch stärker auf Handlungen, die sich gegen nahe Verwandte richten. Das einem Familienangehörigen zugefügte Leid kann in dem Kind eine wohlbegründete Furcht hervorrufen. Musste ein Kind etwa Gewalt gegen einen Elternteil oder eine andere Person, von der es abhängig ist, mit ansehen oder hat es deren Verschwinden oder Tötung erlebt, kann das Kind eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung haben, selbst wenn die Handlung nicht direkt gegen das Kind gerichtet war.<sup>35</sup> Unter bestimmten Umständen kann zum Beispiel auch die erzwungene Trennung eines Kindes von seinen Eltern, bedingt durch diskriminierende Sorgerechtsbestimmungen oder die Inhaftierung eines oder beider Elternteile des Kindes, Verfolgung darstellen.<sup>36</sup>

---

<sup>33</sup> Ausschuss der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (im Folgenden als „CESCR“ bezeichnet), *Allgemeine Bemerkung Nr. 11: Plans of Action for Primary Education (Art. 14 of the Covenant)*, E/1992/23, 10. Mai 1999, Abs. 4, deutsche Übersetzung in: *DIMR: >>Die General Comments<<*.

<sup>34</sup> Siehe Näheres hierzu in Save the Children und UNICEF, *The evolving capacities of the child*, 2005, <http://www.unicef-irc.org/publications/pdf/evolving-eng.pdf> (Englisch).

<sup>35</sup> Siehe zum Beispiel *Cicek gegen Türkei*, Beschwerde Nr. 67124/01, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (im Folgenden als „EGMR“ bezeichnet), 18. Januar 2005, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/42d3e7ea4.html> (Französisch), Absätze 173 und 174; *Bazorkina gegen Russland*, Beschwerde Nr. 69481/01, EGMR, 27. Juli 2006, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/44cdf4ef4.html> (Englisch), Absätze 140 und 141.

<sup>36</sup> Siehe *EM (Libanon) (FC) (Beschwerdeführer) gegen den Innenminister (Berufungsbeklagter)*, ebenda, *Flüchtlingsbeschwerden Nr. 76226 und 76227*, Neuseeland, RSAA, 12. Januar 2009, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/49a6ac0e2.html> (Englisch), Absätze 112 und 113.

## **Kinderspezifische Formen der Verfolgung**

18. Kinder können auch spezifischen Formen der Verfolgung ausgesetzt sein, die auf ihr Alter, ihre fehlende Reife oder Verletzlichkeit zurück zu führen sind. Die Tatsache, dass der/die Asylsuchende ein Kind ist, kann ein zentraler Faktor in dem erlittenen oder befürchteten Schaden sein, entweder weil sich die geltend gemachte Verfolgung ausschließlich oder unverhältnismäßig oft gegen Kinder richtet, oder weil spezielle Kinderrechte verletzt wurden. Das UNHCR-Exekutivkomitee hat festgestellt, dass kinderspezifische Formen von Verfolgung unter anderem auch die Rekrutierung von Minderjährigen, Kinderhandel und weibliche Genitalverstümmelung (im Folgenden als „FGM“ bezeichnet) beinhalten.<sup>37</sup> Weitere Beispiele dafür sind unter anderem Gewalt in der Familie und häusliche Gewalt, Zwangs- oder Kinderheirat,<sup>38</sup> Kinder in Schuldknechtschaft, gefährliche Kinderarbeit, Zwangsarbeit,<sup>39</sup> Zwangsprostitution und Kinderpornografie.<sup>40</sup> Zu diesen Formen von Verfolgung zählen auch Verletzungen der Rechte auf Überleben und auf Entwicklung sowie die massive Diskriminierung von Kindern, die unter Missachtung strenger Familienplanungsvorschriften geboren werden,<sup>41</sup> sowie von durch den Verlust der Staatsangehörigkeit und der damit verbundenen Rechte staatenlos gewordenen Kindern. Einige der am häufigsten auftretenden Formen von kinderspezifischer Verfolgung, die im Rahmen von Asylverfahren vorgetragen werden, werden nachstehend näher beschrieben.

### **i. Rekrutierung von Minderjährigen**

19. Es besteht zunehmend Konsens im Hinblick auf das Verbot der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindern unter 18 Jahren in bewaffneten Konflikten.<sup>42</sup> Das humanitäre Völkerrecht untersagt die Rekrutierung und die Teilnahme von Kindern unter 15 Jahren sowohl in internationalen<sup>43</sup> als auch in nicht internationalen bewaffneten Konflikten.<sup>44</sup> Artikel 38 der KRK bekräftigt die Verpflichtungen der Vertrags-

<sup>37</sup> EXKOM-Beschluss Nr. 107, Abs. (g) (viii).

<sup>38</sup> KRK, Art. 24 (3); Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (im Folgenden als „ICCPR“ bezeichnet), <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b3aa0.html> (Englisch), Art. 23; Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b36c0.html> (Englisch), Art. 10; Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b3970.html> (Englisch), Art. 16.

<sup>39</sup> KRK, Artikel 32–36; Internationale Arbeitsorganisation, Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, C182 (im Folgenden als „IAO-Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ bezeichnet), <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ddb6e0c4.html> (Englisch); Übereinkommen über das Mindestalter, C138 (im Folgenden als „IAO-Übereinkommen über das Mindestalter“ bezeichnet), <http://www.unhcr.org/refworld/docid/421216a34.html> (Englisch), Artikel 2 (3) und 2 (4).

<sup>40</sup> KRK, Art. 34; Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, <http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar54263.pdf>.

<sup>41</sup> Siehe zum Beispiel *Xue Yun Zhang gegen Gonzales*, Nr. 01-71623, US-Berufungsgericht für den 9. Gerichtsbezirk, 26. Mai 2005, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4b17c7082.html> (Englisch); *Chen Shi Hai*, ebenda.

<sup>42</sup> Siehe UNICEF, *Pariser Grundsätze und Leitlinien zu Kindern, die Streitkräften oder bewaffneten Gruppen angeschlossen sind*, Februar 2007 (im Folgenden als „Pariser Grundsätze“ bezeichnet). Sie sind zwar nicht bindend, zeigen aber einen deutlichen Trend zum vollständigen Verbot der Rekrutierung von Minderjährigen. Siehe auch die UN-Sicherheitsratsresolutionen 1612 (2005) über Kinder in bewaffneten Konflikten, 26. Juli 2005, S/RES/1612, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/43f308d6c.html> (Englisch), Abs. 1, und 1539 über den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, S/RES/1539, 22. April 2004, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/411236fd4.html> (Englisch).

<sup>43</sup> Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b36b4.html> (Englisch), Art. 77 (2).

<sup>44</sup> Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II), <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b37f40.html> (Englisch), Art. 4 (3).

staaten aus dem humanitären Völkerrecht. Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs stuft als Kriegsverbrechen auch die Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter fünfzehn Jahren in die Streitkräfte ein, wenn dies zum Zeitpunkt eines bewaffneten Konflikts geschieht.<sup>45</sup> Der Sondergerichtshof für Sierra Leone hat entschieden, dass die Rekrutierung von Kindern unter 15 Jahren in die Streitkräfte ein Verbrechen im Sinne des allgemeinen Völkerrechts darstellt.<sup>46</sup>

20. Das Fakultativprotokoll zur KRK betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten sieht vor, dass die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Angehörige ihrer Streitkräfte unter 18 Jahren nicht an Feindseligkeiten teilnehmen, und dafür sorgen, dass Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht der Wehrpflicht unterliegen.<sup>47</sup> Das Fakultativprotokoll enthält das absolute Verbot, dass bewaffnete Gruppen, die sich von den Streitkräften eines Staates unterscheiden, unter welchen Umständen auch immer Kinder unter 18 Jahren einziehen oder in Feindseligkeiten einsetzen.<sup>48</sup> Es ändert außerdem Artikel 38 der KRK, indem es das Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen anhebt.<sup>49</sup> Die Staaten verpflichten sich ferner, alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Einziehung Minderjähriger und den Einsatz von Kindersoldaten durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen zu verbieten und strafrechtlich zu ahnden.<sup>50</sup> Der Ausschuss für die Rechte des Kindes betont, dass

*... die Einziehung Minderjähriger (einschließlich von Mädchen für die Zwecke sexueller Dienste oder der Zwangsverheiratung mit Militärangehörigen) und die direkte oder indirekte Teilnahme an Kampfhandlungen eine gravierende Menschenrechtsverletzung und somit Verfolgung darstellt und zur Zuerkennung des Flüchtlingsstatus führen sollte, wenn die wohlbegründete Furcht vor der Einziehung oder Teilnahme an Feindseligkeiten auf „Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung“ beruht. (Artikel 1 A (2) der Genfer Flüchtlingskonvention).<sup>51</sup>*

21. Nach Ansicht von UNHCR erfüllen die Zwangsrekrutierung und die Rekrutierung eines Kindes unter 18 Jahren in die Streitkräfte eines Staates für die direkte Teilnahme an Kampfhandlungen den Tatbestand der Verfolgung. Dasselbe gilt in Situationen, in denen ein Kind Gefahr läuft, neuerlich zwangsweise eingezogen oder aber bestraft zu werden, weil es sich der Zwangseinziehung zu den Streitkräften des Staates entzogen hat oder aus diesen desertiert ist. Desgleichen ist auch die Ein-

<sup>45</sup> Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs*, A/CONF.183/9, 17. Juli 1998 (im Folgenden als „ICC-Statut“ bezeichnet), <http://www.un.org/Depts/german/internatrecht/roemstat1.html>, Art. 8 (2) (b) [xxvi] und (e) [vii].

<sup>46</sup> Siehe *Ankläger gegen Sam Hinga Norman*, Gz. Nr. SCSL-2004-14-AR72(E), *Entscheidung über den Antrag auf Einstellung wegen Nichtzuständigkeit* (Preliminary Motion Based on Lack of Jurisdiction) (Kinderrekrutierung), 31. Mai 2004, Absätze 52 und 53; UN-Sicherheitsrat, *Report of the Secretary-General on the establishment of a Special Court for Sierra Leone*, 4. Oktober 2000, S/2000/915, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6afb4.html> (Englisch), Abs. 17, in dem der Gewohnheitscharakter des Verbots der Kinderrekrutierung anerkannt wird.

<sup>47</sup> Fakultativprotokoll zur KRK betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, <http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar54263.pdf>, Artikel 1 und 2. Bisher sind 127 Staaten dem Fakultativprotokoll beigetreten. Siehe auch die Afrikanische Charta, die 18 Jahre als Mindestalter für jede Zwangsrekrutierung vorschreibt, Artikel 2 und 22.2, sowie das IAO-Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, das in der Definition der schlimmsten Formen von Kinderarbeit in den Artikeln 2 und 3(a) auch die Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern unter 18 Jahren nennt.

<sup>48</sup> Fakultativprotokoll zur KRK betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, Art. 4.

<sup>49</sup> *Ebd.*, Art. 3

<sup>50</sup> *Ebd.*, Art. 4

<sup>51</sup> KRK, *Allgemeine Bemerkung Nr. 6*, Abs. 59. Siehe auch Abs. 58.

ziehung eines Kindes unter 18 Jahren in eine nichtstaatliche bewaffnete Gruppe als Verfolgung anzusehen.

22. Nach dem Fakultativprotokoll zur KRK betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ist Staaten die Einziehung von Freiwilligen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erlaubt.<sup>52</sup> Die rekrutierenden staatlichen Behörden haben allerdings durch Einführung entsprechender Garantien dafür Sorge zu tragen, dass die Rekrutierung freiwillig erfolgt, dass die Zustimmung der ausführlich informierten Eltern vorliegt und dass die auf diese Weise rekrutierten Kinder ihr Alter beweisen können, bevor sie eingezogen werden. In solchen Fällen muss nachgeprüft werden, ob die Rekrutierung tatsächlich freiwillig erfolgte, wobei zu beachten ist, dass Kinder leicht Opfer von Entführung, Manipulation und Zwang werden und sich nur schwer gegen eine Einziehung wehren können. Ihr Eintritt kann unter Druck, zur Selbstverteidigung, um Schaden von ihren Familien abzuwenden, als Schutz vor ungewollter Heirat oder sexuellem Missbrauch im eigenen Heim oder zur Sicherung der grundlegendsten Lebensbedürfnisse wie Nahrung und Obdach erfolgt sein. Kinder können trotz aller Risiken und Gefahren auch von ihren Familien zur Beteiligung an bewaffneten Konflikten gedrängt werden.

23. Kinder können außerdem aufgrund ihrer Behandlung durch Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen bzw. aufgrund der Handlungen, die sie in deren Auftrag ausführen sollen, wohlbegründete Furcht vor Verfolgung durch dieselben haben. Jungen und Mädchen, die Streitkräften oder bewaffneten Gruppen angeschlossen sind, werden möglicherweise dazu gezwungen, als Köche, Träger, Boten oder Spione zu dienen oder direkt an Kampfhandlungen teilzunehmen. Vor allem Mädchen können zu sexuellen Beziehungen mit Angehörigen des Militärs gezwungen werden.<sup>53</sup> Es darf auch nicht übersehen werden, dass Kindern, die aus den Streitkräften oder aus bewaffneten Gruppen entlassen werden und in ihre Herkunftsländer oder Heimatorte zurückkehren, Gefahren wie Schikanen, die erneute Einziehung oder Vergeltungsmaßnahmen bis hin zur Inhaftierung oder außergerichtlichen Hinrichtung drohen können.

## ii. Kinderhandel und Kinderarbeit

24. In mehreren Rechtsordnungen wird anerkannt, dass Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind oder befürchten, Opfer von Menschenhandel zu werden, einen berechtigten Anspruch auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus haben können.<sup>54</sup> Die UNHCR-Richtlinien über Opfer von Menschenhandel und durch Menschenhandel gefährdete Personen gelten gleichermaßen für Asylanträge von Kindern. Die besonderen Auswirkungen von erlebtem Menschenhandel auf Kinder und die damit

---

<sup>52</sup> Fakultativprotokoll zur KRK betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, Art. 3. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, das in Artikel 38 Absatz 3 der KRK festgelegte Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen von 15 auf 16 Jahre anzuheben.

<sup>53</sup> In den Pariser Grundsätzen werden Kinder, die Streitkräften oder bewaffneten Gruppen angeschlossen sind, wie folgt definiert: „Als ein Kind, das Streitkräften oder bewaffneten Gruppen angeschlossen ist, gilt jede Person unter 18 Jahren, die von Streitkräften oder einer bewaffneten Gruppe in gleich welcher Eigenschaft rekrutiert oder eingesetzt wird oder wurde, unter anderem Kinder, Jungen und Mädchen, die als Kämpfer, Köche, Träger, Boten, Spione oder für sexuelle Zwecke benützt werden. Der Begriff beschränkt sich nicht auf Kinder, die aktiv an Kampfhandlungen teilnehmen oder teilgenommen haben.“ Art. 2.1.

<sup>54</sup> Siehe zum Beispiel *Ogbeide gegen den Innenminister*, Nr. HX/08391/2002, U.K. IAT, 10. Mai 2002 (unveröffentlicht); *Li und Andere gegen den Minister für Staatsbürgerschaft und Zuwanderung*, IMM-932-00, Kanada, Bundesgerichtshof, 11. Dezember 2000, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4b18d3682.html> (Englisch).



gegebenenfalls verbundene Verletzung kinderspezifischer Rechte müssen dabei auch entsprechend berücksichtigt werden.<sup>55</sup>

25. Der Handel mit Kindern findet aus den unterschiedlichsten Gründen statt, welche jedoch einem einzigen Zweck dienen: Profit aus der Ausbeutung von Menschen zu ziehen.<sup>56</sup> In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass jede Form von Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern für die Zwecke der Ausbeutung durch gleich welches Mittel Menschenhandel darstellt. Ob das Kind der Handlung zugestimmt hat oder nicht, ist daher irrelevant.<sup>57</sup>

26. Der Handel mit Kindern ist eine schwere Verletzung zahlreicher Grundrechte und erfüllt somit den Tatbestand der Verfolgung. Zu diesen Rechten zählen unter anderem das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung, das Recht auf Schutz vor jeder Form von Gewalt, einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, sowie das Recht auf Schutz vor Kinderarbeit und Entführung, Verkauf von und Handel mit Kindern, wie sie Artikel 35 der KRK ausdrücklich vorsieht.<sup>58</sup>

27. Die Bedeutung möglicher Vergeltungsmaßnahmen durch Mitglieder des Menschenhändlerrings, durch soziale Ausgrenzung, Ächtung und/oder Diskriminierung<sup>59</sup> für ein von Menschenhandel betroffenes Kind, das in sein Heimatland zurück gebracht wird, muss in kindgerechter Weise beurteilt werden. So kann es etwa sein, dass ein Mädchen, welches zum Zweck der sexuellen Ausbeutung Opfer von Menschenhändlern wurde, von seiner Familie nicht mehr aufgenommen und aus seiner Gemeinschaft ausgestoßen wird, wenn es nach Hause zurückkehrt. Ein Junge, der von seinen Eltern in der Hoffnung und Erwartung weggeschickt wurde, dass er studieren, in der Fremde arbeiten und Geld nach Hause schicken wird, kann ebenfalls von seiner Familie ausgestoßen werden, wenn sie erfährt, dass er von Menschenhändlern zu Zwangsarbeit genötigt wurde. Opfer von Kinderhandel haben im Fall der Rückkehr möglicherweise nur geringe Chancen auf Gewährung ihrer Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Überleben.

28. In Asylverfahren, in denen es um Opfer von Kinderhandel geht, müssen die Entscheidungsträger besonders aufmerksam auf Hinweise einer möglichen Mittäterschaft der Eltern des Kindes, anderer Familienangehöriger oder Betreuungspersonen bei der Planung des Kinderhandels oder deren Zustimmung zum Kinderhandel achten. In solchen Fällen ist die Fähigkeit und Bereitschaft des Staates zum Schutz des Kindes sorgfältig zu prüfen. Besteht die Gefahr, dass Kinder (erneut) Opfer von Menschenhandel oder ernsthaften Vergeltungsmaßnahmen werden, sollte davon

---

<sup>55</sup> Siehe *UNHCR-Richtlinien über Opfer von Menschenhandel*. Siehe auch UNICEF, *Richtlinien zum Schutz der Rechte von Opfern von Kinderhandel*, Oktober 2006, [http://www.unicef.org/ceecis/0610-Unicef\\_Victims\\_Guidelines\\_en.pdf](http://www.unicef.org/ceecis/0610-Unicef_Victims_Guidelines_en.pdf) (Englisch), in denen auf Flüchtlingsstatus für Kinder Bezug genommen wird, die Opfer von Menschenhandel sind.

<sup>56</sup> Zu diesen Gründen zählen etwa Schuldknechtschaft von Kindern, Rückzahlung von Schulden, sexuelle Ausbeutung, Rekrutierung durch Streitkräfte und bewaffnete Gruppen und irreguläre Adoption. Mädchen sind besonders gefährdet, für die Zwecke der sexuellen Ausbeutung oder arrangierter Heirat verkauft zu werden, während Jungen vor allem Gefahr laufen, für verschiedene Arten der Zwangsarbeit Opfer von Menschenhandel zu werden.

<sup>57</sup> Welche Handlungen unter den Begriff „Menschenhandel“ fallen, wird in folgenden internationalen und regionalen Instrumenten definiert: Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, 15. November 2000, <http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar55025anlage2.pdf>, insbesondere Art. 3; Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, CETS Nr. 197, 3. Mai 2005 <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/197.htm>.

<sup>58</sup> Für eine eingehende Analyse des menschenrechtlichen Rahmens betreffend den Kinderhandel siehe *UNICEF-Implementierungshandbuch*, ebenda, insbesondere die Seiten 531–542.

<sup>59</sup> *UNHCR-Richtlinien über Opfer von Menschenhandel*, ebenda, Absätze 17–18.



ausgegangen werden, dass eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung im Sinne der Flüchtlingsdefinition vorliegt.

29. Neben dem Menschenhandel verbietet das Völkerrecht auch andere Formen schwerster Arbeit wie Sklaverei, Schuldknechtschaft und sonstige Arten von Zwangsarbeit sowie das Heranziehen von Kindern zu Prostitution, Pornografie und ungesetzlichen Aktivitäten (zum Beispiel Drogenhandel).<sup>60</sup> Solche Praktiken stellen schwere Menschenrechtsverletzungen dar und sind somit als Verfolgung zu werten, gleichgültig, ob sie als isolierte Handlung oder im Zuge von Menschenhandel verübt werden.

30. Ebenso untersagt das Völkerrecht Arbeit, die für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern schädlich sein könnte; diese wird auch als „gefährliche Arbeit“ bezeichnet.<sup>61</sup> Bei der Beurteilung, ob eine Arbeit gefährlich ist, sind folgende Bedingungen betreffend ihre Verrichtung zu beachten: Arbeit, die Kinder körperlicher oder psychischer Gewalt aussetzt; Arbeit unter Tage, unter Wasser, in riskanten Höhen oder in engen Räumen; Arbeit mit gefährlichen Ausrüstungen oder Arbeit, die mit der manuellen Handhabung schwerer Lasten verbunden ist; lange Arbeitszeiten und ungesunde Umgebung.<sup>62</sup> Die Arbeit eines Kindes unter dem für die betreffende Arbeit vorgeschriebenen Mindestalter und von der anzunehmen ist, dass sie die Erziehung und volle Entwicklung des Kindes behindert, ist nach internationalen Standards ebenfalls untersagt.<sup>63</sup> Solche Arten von Arbeit können Verfolgung darstellen, wenn sie unter Berücksichtigung der Erfahrungen, des Alters und anderer Umstände des Kindes beurteilt werden. So kann etwa Verfolgung vorliegen, wenn ein junges Kind zu schädlichen Arbeiten gezwungen wird, die seine körperliche bzw. psychische Gesundheit und Entwicklung gefährden.

### iii. Weibliche Genitalverstümmelung

31. Jede Form von weiblicher Genitalverstümmelung (FGM)<sup>64</sup> wird in der internationalen und nationalen Rechtspraxis und Rechtslehre als schädlich angesehen und verletzt zahlreiche Menschenrechte.<sup>65</sup> In der Rechtsprechung wurde vielfach festgestellt, dass FGM schweres Leid zufügt, das Verfolgung gleichkommt.<sup>66</sup> Da diese Praxis vor allem an Mädchen vollzogen wird,<sup>67</sup> kann sie als kinderspezifische Form der Verfolgung angesehen werden. Für nähere Informationen über FGM im

---

<sup>60</sup> IAO-Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, Art. 3 (a–c).

<sup>61</sup> *Ebd.*, Art. 3 (d).

<sup>62</sup> *Ebd.*, Art. 4 in Verbindung mit der IAO-Empfehlung zu den schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, R190, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ddb6ef34.html> (Englisch) Ziffer 3 und 4.

<sup>63</sup> IAO-Übereinkommen über das Mindestalter, Art. 2.

<sup>64</sup> FGM bezeichnet alle Eingriffe, bei denen ohne medizinische Indikation die äußeren weiblichen Geschlechtsorgane zum Teil oder vollständig entfernt oder die weiblichen Genitalorgane auf andere Weise verletzt werden. Näheres hierzu in OHCHR, UNAIDS et al., *Eliminating Female Genital Mutilation: An Interagency Statement*, Februar 2008, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/47c6aa6e2.html> (Englisch).

<sup>65</sup> Dazu zählen das Recht auf Leben, auf Schutz vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, auf Schutz vor körperlicher und geistiger Gewalt und das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit.

<sup>66</sup> Siehe zum Beispiel *Mlle Diop Aminata*, 164078, Commission des Recours des Réfugiés (im Folgenden als „CRR“ bezeichnet), Frankreich, 17. Juli 1991, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b7294.html> (Französisch); *Khadra Hassan Farah, Mahad Dahir Buraleh, Hodan Dahir Buraleh*, Kanada, IRB, 10. Mai 1994, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b70618.html> (Englisch); *Fauziya Kasinga*, 3278, U.S. Board of Immigration Appeals (im Folgenden als „BIA“ bezeichnet), 13. Juni 1996, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/47bb00782.html> (Englisch).

<sup>67</sup> FGM wird meistens an Mädchen von bis zu 15 Jahren vorgenommen, doch können auch ältere Mädchen und Frauen dieser Praxis unterzogen werden.

Zusammenhang mit der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft siehe *UNHCR Guidance Note on Refugee Claims relating to Female Genital Mutilation*.<sup>68</sup>

iv. Häusliche Gewalt gegen Kinder

32. Jede Gewalt gegen Kinder, einschließlich körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt, in der Obhut ihrer Eltern oder anderer Personen ist gemäß der KRK untersagt.<sup>69</sup> Gewalt gegen Kinder kann im privaten Bereich von Blutsverwandten, Bezugspersonen oder gesetzlichen Betreuern ausgeübt werden.<sup>70</sup> Sie findet zwar oft im Namen der Disziplin statt, doch darf dabei nicht übersehen werden, dass zwischen Kindererziehung und -betreuung, die oft körperliche Handlungen und Eingriffe zum Schutz des Kindes verlangt, und der bewussten, strafenden Anwendung von Gewalt in der Absicht, Schmerzen zuzufügen und zu erniedrigen, ein großer Unterschied besteht.<sup>71</sup> Bestimmte Formen von Gewalt, insbesondere gegen noch sehr kleine Kinder, können zu bleibenden Schäden, ja sogar zum Tod des Kindes führen, auch wenn die Verursacher diese Folgen nicht beabsichtigten.<sup>72</sup> Gewalt im eigenen Heim kann für Kinder schwerwiegende Folgen haben, da sie oft über keinerlei andere Versorgungsmöglichkeiten verfügen.<sup>73</sup>

33. In der Rechtsprechung finden sich einige Entscheidungen, die anerkennen, dass bestimmte Handlungen von körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt in der Familie als Verfolgung angesehen werden können.<sup>74</sup> Beispiele für derartige Handlungen sind etwa Schlagen, häuslicher sexueller Missbrauch, Inzest, schädliche traditionelle Praktiken, Straftaten im Namen der Ehre, Kinder- und Zwangsheirat, Vergewaltigung und Gewalt in Verbindung mit kommerzieller sexueller Ausbeutung.<sup>75</sup> In manchen Fällen kann psychische Gewalt für das Opfer ebenso schädlich wie körperliches Leid sein und den Tatbestand der Verfolgung erfüllen. Dazu zählen schwere Formen der Erniedrigung, Schikanierung, Missbrauch, die Auswirkungen von Isolierung und andere Praktiken, die seelisches Leid hervorrufen oder zur Folge haben können.<sup>76</sup> Häusliche Gewalt kann auch den Tatbestand von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe erfüllen.<sup>77</sup> Ein Mindestmaß an Schwere ist dabei Voraussetzung, damit der Tatbe-

<sup>68</sup> UNHCR, *Guidance Note on Refugee Claims relating to Female Genital Mutilation*, Mai 2009, ebenda.

<sup>69</sup> KRK, Artikel 19, 37.

<sup>70</sup> Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, [http://www.un.org/Depts/german/ueber\\_einkommen/ar48104.pdf](http://www.un.org/Depts/german/ueber_einkommen/ar48104.pdf), Art. 2 (a).

<sup>71</sup> Siehe ARK, *Allgemeine Bemerkung Nr. 8 (2006): The Right of the Child to Protection from Corporal Punishment and Other Cruel or Degrading Forms of Punishment (Arts. 19; 28, Para. 2; and 37, inter alia)*, CRC/C/GC/8, 2. März 2007 (im Folgenden als „ARK, Allgemeine Bemerkung Nr. 8“ bezeichnet), <http://www.unhcr.org/refworld/docid/460bc772.html>, Absätze 13–14, 26.

<sup>72</sup> UN-Studie über Gewalt gegen Kinder, ebenda., Abs. 40.

<sup>73</sup> Siehe ferner UNICEF, *Domestic Violence Against Women and Girls*, Innocenti Digest Nr. 6, 2000, <http://www.unicef-irc.org/publications/pdf/digest6e.pdf> (Englisch).

<sup>74</sup> Siehe UNHCR, *Handbook for the Protection of Women and Girls*, Februar 2008, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/47cfc2962.html> (Englisch), Seiten 142–144. Siehe zum Beispiel auch *Rosalba Aguirre-Cervantes alias Maria Esperanza Castillo gegen Immigration and Naturalization Service*, US-Berufungsgericht für den 9. Gerichtsbezirk, 21. März 2001, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3f37adc24.html> (Englisch).

<sup>75</sup> UN-Menschenrechtskommission, Menschenrechtsresolution 2005/41: Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, E/CN.4/RES/2005/41, 19. April 2005, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/45377c59c.html> (Englisch), Abs. 5.

<sup>76</sup> ARK, *Allgemeine Bemerkung Nr. 8*, ebenda., Rn. 11. Siehe auch UN-Studie über Gewalt gegen Kinder, ebenda, Abs. 42; UNICEF, *Domestic Violence Against Women and Girls*, ebenda, Seiten 2–4.

<sup>77</sup> ARK, *Allgemeine Bemerkung Nr. 8*, ebenda., Rn. 12; Menschenrechtsrat, Bericht des Sonderberichterstatters über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, A/HRC/7/3, 15. Januar 2008, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/47c2c5452.html> (Englisch), Absätze 45–49.

stand der Verfolgung erfüllt ist. Bei der Einschätzung der Schwere des Leides müssen verschiedene Faktoren berücksichtigt werden, etwa die Häufigkeit, das Muster, die Dauer und die Auswirkungen auf das betreffende Kind. Auch auf das Alter des Kindes und seine Abhängigkeit vom Täter sowie auf die langfristigen Folgen für die körperliche und seelische Entwicklung und das Wohl des Kindes ist Bedacht zu nehmen.

v. Verletzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte

34. Die Inanspruchnahme von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten ist entscheidend für das Überleben und die Entwicklung des Kindes.<sup>78</sup> Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes hat dazu festgestellt, dass

*... das Recht auf Überleben und Entwicklung nur in einem ganzheitlichen Ansatz durch die Umsetzung aller anderen Bestimmungen des Übereinkommens verwirklicht werden kann, einschließlich des Rechts auf Gesundheit, angemessene Ernährung, soziale Sicherheit, einen angemessenen Lebensstandard, eine gesunde und sichere Umgebung, Bildung und Spiel.<sup>79</sup>*

Während die KRK und der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 die schrittweise Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte vorsehen, erlegen diese Verträge den Vertragsstaaten auch verschiedene Verpflichtungen mit sofortiger Wirkung auf.<sup>80</sup> So dürfen etwa keine rückwärts-gewandten Maßnahmen getroffen werden, zumindest die Kernelemente jeden Rechts müssen erfüllt werden, und es muss dafür gesorgt sein, dass die Rechte ohne Diskriminierung in Anspruch genommen werden können.<sup>81</sup>

35. Die Verletzung eines wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Rechts kann den Tatbestand der Verfolgung erfüllen, wenn die Kernelemente dieses Rechts nicht einmal auf einem Mindestniveau verwirklicht sind. Wird zum Beispiel einem Straßenkind sein Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (darunter auch der Zugang zu Nahrung, Wasser und Unterkunft) vorenthalten, kann das Kind in eine unerträgliche Notlage geraten, welche die Entwicklung und das Überleben des Kindes bedroht. Auch die Verweigerung von ärztlicher Behandlung kann, vor allem wenn das betreffende Kind an einer lebensbedrohenden Erkrankung leidet, Verfolgung bedeuten.<sup>82</sup> Verfolgung kann auch bei einer Kumulation mehrerer weniger schwerwiegender Verletzungen vorliegen.<sup>83</sup> Das kann etwa dann der Fall sein, wenn Kinder mit Behinderungen oder staatenlose Kinder von der Geburtsregistrierung und

<sup>78</sup> KRK, Art. 6.2.

<sup>79</sup> ARK, *Allgemeine Bemerkung Nr. 7: Implementing Child Rights in Early Childhood*, CRC/C/GC/7/Rev.1, 20. September 2006 (im Folgenden als „ARK, *Allgemeine Bemerkung Nr. 7*“ bezeichnet) <http://www.unhcr.org/refworld/docid/460bc5a62.html> (Englisch), Rn. 10.

<sup>80</sup> Siehe CESCR, *Allgemeine Stellungnahme Nr. 3: The Nature of States Parties' Obligations (Art. 2, Para. 1, of the Covenant)*, E/1991/23, 14. Dezember 1990, Abs. 1; ARK, *Allgemeine Bemerkung Nr. 5*, Abs. 6, deutsche Übersetzung beider Dokumente in: DIMR: >>Die General Comments<<.

<sup>81</sup> Siehe UN-Menschenrechtskommission, Verbalnote der Ständigen Vertretung der Niederlande beim Büro der Vereinten Nationen in Genf vom 5.12.1986 an das Menschenrechtszentrum („Limburger Prinzipien“), 8. Januar 1987, E/CN.4/1987/17, Ziffer B.16, 21–22, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/48abd5790.html> (Englisch); Internationale Juristenkommission, *Richtlinien von Maastricht zu Verletzungen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte*, 26. Januar 1997, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/48abd5730.html> (Englisch), Ziffer II.9 und 11.

<sup>82</sup> Siehe zum Beispiel Refugee Review Tribunal (im Folgenden als „RRT“ bezeichnet), *Case No. N94/04178*, Australien, 10. Juni 1994, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b6300.html> (Englisch).

<sup>83</sup> *UNHCR-Handbuch*, Abs. 53. Siehe auch *Kanada (Staatsbürgerschaft und Zuwanderung) gegen Oh*, 2009 FC 506, Kanada, Bundesgerichtshof, 22. Mai 2009, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4a897a1c2.html> (Englisch), Ziffer 10.

in der Folge von Schulbildung, gesundheitlicher Versorgung und anderen Dienstleistungsangeboten ausgeschlossen werden.<sup>84</sup>

36. Diskriminierende Maßnahmen können den Tatbestand der Verfolgung erfüllen, wenn sie Konsequenzen haben, die das betreffende Kind in hohem Maße benachteiligen.<sup>85</sup> Kinder ohne Betreuung und Unterstützung durch einen Erwachsenen, verwaiste oder von ihren Eltern verlassene oder verstoßene Kinder sowie Kinder, die vor häuslicher Gewalt fliehen, können besonders von solchen Formen der Diskriminierung betroffen sein. Natürlich ist nicht jede diskriminierende Handlung, durch die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vorenthalten werden, einer Verfolgung gleich zu setzen, doch müssen die Konsequenzen, die solche Handlungen unmittelbar und in Zukunft für das Kind haben können, genau beurteilt werden. Zum Beispiel ist angesichts der überragenden Bedeutung von Bildung und der erheblichen Auswirkungen, welche die Verweigerung dieses Rechts für die Zukunft des Kindes haben kann, zu befürchten, dass dem Kind durch die systematische Verweigerung des Zugangs zu Bildung schwerer Schaden erwächst.<sup>86</sup> Es kann vorkommen, dass in einer Gesellschaft der Schulbesuch von Mädchen nicht toleriert wird,<sup>87</sup> oder dass der Schulbesuch für ein Kind aufgrund des Leids, dem es aus ethnischen Gründen ausgesetzt ist, unerträglich wird.<sup>88</sup>

## b) Urheber der Verfolgung

37. In Asylanträgen von Kindern geht die Verfolgung oft von nichtstaatlichen Akteuren aus. Dabei kann es sich um militarisierte Gruppen, Verbrecherbanden, Eltern oder andere Betreuungspersonen oder um Führungspersonlichkeiten der Gemeinschaft oder Religionsgemeinschaft handeln. In solchen Situationen muss bei der Einschätzung der Wohlbegründetheit der Furcht auch geprüft werden, ob der Staat außerstande oder nicht bereit ist, das Opfer zu schützen.<sup>89</sup> Ob der Staat oder seine

<sup>84</sup> Siehe den Fall *Die Kinder Yean und Bosico gegen die Dominikanische Republik*, IACtHR, 8. September 2005, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/44e497d94.html> (Englisch). Zwei Mädchen haitianischer Herkunft wurden unter anderem wegen Fehlens einer Geburtsurkunde das Recht auf eine Staatsangehörigkeit und auf Bildung verweigert; den Fall „*Juvenile Reeducation Institute gegen Paraguay*“, IACtHR, 2. September 2004, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4b17bab62.html> (Englisch). Das Gericht stellte fest, dass die Verweigerung des Zugangs zu gesundheitlicher Grundversorgung für streng ausgegrenzte Gruppen eine Verletzung des Rechts auf Leben im Sinne der AMRK darstellt. Siehe auch ARK, *Allgemeine Bemerkung Nr. 7*, Abs. 25; ARK, *Allgemeine Bemerkung Nr. 9 (2006): The Rights of children with disabilities*, CRC/C/GC/9, 27. Februar 2007 (im Folgenden als „ARK, *Allgemeine Bemerkung Nr. 9*“ bezeichnet), <http://www.unhcr.org/refworld/docid/461b93f72.html> (Englisch), Absätze 35–36.

<sup>85</sup> *UNHCR-Handbuch*, Abs. 54.

<sup>86</sup> Siehe *RRT Case Nr. V95/03256*, [1995] RRTA 2263, Australien, RRT, 9. Oktober 1995, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4b17c13a2.html> (Englisch), in dem das Gericht befand, dass „die diskriminierende Verweigerung von Grundschulunterricht eine derart schwerwiegende Verweigerung eines grundlegenden Menschenrechts darstellt, dass sie einer Verfolgung gleichkommt.“ Ziffer 47.

<sup>87</sup> Siehe *Ali gegen den Minister für Staatsbürgerschaft und Zuwanderung*, IMM-3404-95, Kanada, IRB, 23. September 1996, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4b18e21b2.html> (Englisch), betreffend ein 9-jähriges Mädchen aus Afghanistan. Das Gericht stellte Folgendes fest: „Bildung ist ein grundlegendes Menschenrecht, und ich weise die Kommission an zu entscheiden, die Antragstellerin als Konventionsflüchtling anzuerkennen.“

<sup>88</sup> In Entscheidungen sowohl in Kanada als auch in Australien wurde festgestellt, dass Mobbing und Drangsalierung in Schulen der Verfolgung gleichkommen können. Siehe zum Beispiel die *Entscheidungen VA1-02828, VA1-02826, VA1-02827 und VA1-02829*, VA1-02828, VA1-02826, VA1-02827 und VA1-02829, Kanada, IRB, 27. Februar 2003, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4b18e03d2.html> (Englisch), Abs. 36; *RRT Case Nr. N03/46534*, [2003] RRTA 670, Australien, RRT, 17. Juli 2003, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4b17bfd62.html> (Englisch).

<sup>89</sup> Siehe KRK, Art. 3, der den Vertragsstaaten die Pflicht auferlegt, Kindern Schutz und Fürsorge in Bezug auf Handlungen sowohl staatlicher als auch privater Akteure zu gewährleisten; AMRK, Art. 17 und 19; Afrikanische Charta, Art. 1 (3), 81. Siehe auch *UNHCR-Handbuch*, Abs. 65; *UNHCR-Richtlinien über geschlechtsspezifische Verfolgung*, Abs. 19; *Advisory Opinion on Juridical*

Vertreter ausreichende Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen haben, wird von Fall zu Fall zu prüfen sein.

38. Die Beurteilung wird nicht nur vom Vorhandensein eines Rechtssystems abhängig sein, das die Verfolgungshandlung unter Strafe stellt und entsprechend ahndet. Sie hängt auch davon ab, ob die Behörden dafür sorgen, dass derartige Vorfälle wirksam untersucht sowie die Verantwortlichen ausgeforscht und angemessen bestraft werden.<sup>90</sup> Die Tatsache, dass ein Gesetz erlassen wurde, dass eine bestimmte Verfolgungspraxis gegen Kinder untersagt oder unter Strafe stellt, genügt daher für sich allein nicht für die Feststellung, dass der Antrag eines Kindes auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus abzulehnen ist.<sup>91</sup>

39. Der Zugang eines Kindes zu staatlichem Schutz hängt auch von der Fähigkeit und Bereitschaft der Eltern, anderer Personen, denen die Betreuung des Kindes in erster Linie obliegt, oder des Vormunds des Kindes ab, im Namen des Kindes Rechte auszuüben und Schutz einzufordern, etwa durch eine Anzeige bei der Polizei oder eine Beschwerde bei den Verwaltungsbehörden oder Einrichtungen des öffentlichen Dienstes. Es haben aber nicht alle Kinder einen Erwachsenen an ihrer Seite, der sie vertreten kann, etwa unbegleitete oder verwaiste Minderjährige, oder Kinder, bei denen ein Elternteil, eine andere in erster Linie für ihre Betreuung zuständige Person oder ihr Vormund selbst der Urheber der Verfolgung ist. Es ist wichtig, sich vor Augen zu halten, dass Kinder aufgrund ihres jungen Alters vielleicht nicht fähig sind, sich wie Erwachsene an Exekutivbeamte zu wenden, ihre Angst zu artikulieren und Anzeige zu erstatten. Kinder können von den betreffenden Gesetzeshütern leichter abgewiesen oder nicht ernst genommen werden. Zudem verfügen die Beamten selbst möglicherweise nicht über das nötige Wissen, um Kinder entsprechend befragen und ihnen zuhören zu können.

### **c) Die Gründe im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention**

40. Wie bei Asylanträgen Erwachsener muss festgestellt werden, ob die wohlbegründete Furcht des Kindes vor Verfolgung mit einem oder mehreren der in Artikel 1 A (2) der Genfer Flüchtlingskonvention aufgeführten Gründe in Verbindung steht. Es genügt, wenn ein Konventionsgrund einen maßgeblichen Faktor für die Verfolgung darstellt, ohne notwendigerweise die einzige oder gar hauptsächliche Ursache zu sein.

---

*Condition and Human Rights of the Child*, Nr. OC-17/02, IACtHR, 28. August 2002, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4268c57c4.html> (Englisch).

<sup>90</sup> Siehe zum Beispiel den Fall *Velásquez Rodríguez*, Series C, Nr. 4, IACtHR, 29. Juli 1988, Abs. 174 <http://www.unhcr.org/refworld/docid/40279a9e4.html> (Englisch); *M.C. gegen Bulgarien*, Beschwerde Nr. 39272/98, EGMR, 3. Dezember 2003, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/47b19f492.html>. Siehe auch Ausschuss der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, *Allgemeine Empfehlungen Nr. 19 und 20*, verabschiedet auf der elften Sitzung, 1992, Abs. 9 deutsche Übersetzung in *DIMR: >>Die General Comments<<*; UN-Menschenrechtskommission, *The due diligence standard as a tool for the elimination of violence against women: Report of the Special Rapporteur on Violence against Women, Its Causes and Consequences*, Yakin Ertürk, E/CN.4/2006/61, 20. Januar 2006, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/45377afb0.html> (Englisch).

<sup>91</sup> *UNHCR-Richtlinien über geschlechtsspezifische Verfolgung*, Abs. 11.



## **Rasse und Nationalität oder Volkszugehörigkeit**

41. In vielen Zusammenhängen beruhen Asylanträge von Kindern auf Gründen der Rasse und Nationalität oder Volkszugehörigkeit. In diese Kategorie fällt eine Politik, die Kindern einer bestimmten Volkszugehörigkeit das Recht auf Staatsangehörigkeit oder die amtliche Eintragung ihrer Geburt<sup>92</sup> oder Kindern aus bestimmten ethnischen Gruppen ihr Recht auf Bildung oder auf Gesundheitsversorgung versagt. Dieser Konventionsgrund kommt auch im Fall von Regelungen zum Tragen, die danach trachten, Eltern aufgrund eines bestimmten ethnischen oder indigenen Hintergrunds ihre Kinder wegzunehmen. Auch die systematische Auswahl von Mädchen aus ethnischen Minderheiten als Opfer von Vergewaltigung und Menschenhandel oder die Einziehung zu Streitkräften oder bewaffneten Gruppen ist unter diesem Konventionsgrund zu prüfen.

## **Religion**

42. Wie Erwachsenen kann auch Kindern wegen ihrer religiösen Überzeugung oder der Weigerung, sich zu einem bestimmten Glauben zu bekennen, Verfolgung drohen. Das Kind muss eine Religion gar nicht aktiv ausgeübt haben, um einen Konventionsgrund geltend machen zu können. Es genügt zum Beispiel, dass einem Kind aufgrund der religiösen Überzeugung seiner Eltern eine bestimmte religiöse Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer Sekte oder religiösen Gruppe zugeschrieben wird.<sup>93</sup>

43. Kinder haben, wenn überhaupt, nur wenig Einfluss auf die Religion, zu der sie sich bekennen oder an die sie glauben, und können, wie dies auch für Rasse und Volksgruppe gilt, in eine Religionsgemeinschaft buchstäblich hineingeboren sein. In manchen Ländern schreibt die Religion bestimmte Rollen oder Verhaltensweisen für Kinder vor. Wenn ein Kind daher die ihm zugewiesene Rolle nicht erfüllt oder sich weigert, die religiösen Lehren zu befolgen, und dafür bestraft wird, kann eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung aufgrund der Religion vorliegen.

44. Die Beweggründe für die Verfolgung im Zusammenhang mit der Weigerung eines Kindes, sich an vorgeschriebene geschlechtsbezogene Rollenbilder zu halten, können ebenfalls unter diesem Aspekt analysiert werden. Vor allem Mädchen können von religiöser Verfolgung betroffen sein. So können etwa von heranwachsenden Mädchen traditionelle Sklavenarbeiten oder sexuelle Dienste verlangt werden. Sie können auch der Genitalverstümmelung unterzogen oder im Namen der Religion für die Verletzung der Familienehre bestraft werden.<sup>94</sup> In anderen Situationen können Kinder – sowohl Jungen als auch Mädchen – im Streben nach religiösen oder verwandten Ideologien zum Eintritt in bewaffnete Gruppen oder die Streitkräfte eines Staates gezwungen werden.

---

<sup>92</sup> Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, <http://www.ohchr.org/en/udhr/pages/Language.aspx?LangID=ger>, Art. 15; ICCPR, Art. 24 (2) und (3); KRK, Art. 7.

<sup>93</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 6: Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung im Sinne des Artikels 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/04/06, 28. April 2004 (im Folgenden als „UNHCR-Richtlinien über religiöse Verfolgung“ bezeichnet), [http://www.unhcr.at/fileadmin/unhcr\\_data/pdfs/rechtsinformationen/1\\_International/2\\_Fluechtlingsbegriff/02\\_Einschlussgruende/04\\_UNHCR-Richtlinie\\_06.pdf](http://www.unhcr.at/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/1_International/2_Fluechtlingsbegriff/02_Einschlussgruende/04_UNHCR-Richtlinie_06.pdf).

<sup>94</sup> *Ebd.*, Abs. 24.



## **Politische Überzeugung**

45. Die Anwendung des Konventionsgrundes „politische Überzeugung“ ist nicht auf Anträge von Erwachsenen beschränkt. Ein mit politischer Überzeugung begründeter Antrag setzt voraus, dass die Person tatsächlich oder vermeintlich Anschauungen vertritt, die von den Machthabern oder der Gesellschaft nicht hingenommen werden und Ausdruck einer kritischen Haltung gegenüber der allgemein akzeptierten Politik, Tradition oder Verfahrensweise sind. Ob ein Kind fähig ist, eine politische Überzeugung zu haben oder nicht, ist eine Frage der Umstände, die anhand einer Beurteilung der Reife und des Entwicklungsstandes des Kindes, seines Bildungsniveaus und seiner Fähigkeit, diese Ansichten zum Ausdruck zu bringen, zu klären ist. Dabei muss anerkannt werden, dass Kinder politisch aktiv sein und unabhängig von Erwachsenen eine bestimmte politische Gesinnung haben können, für die sie gegebenenfalls Verfolgung fürchten müssen. Treibende Kraft vieler nationaler Befreiungs- oder Protestbewegungen sind Aktivisten aus Studenten- und Schülerkreisen. Kinder können zum Beispiel Flugblätter verteilen, an Demonstrationen teilnehmen, Botendienste verrichten oder an subversiven Aktivitäten beteiligt sein.

46. Außerdem können staatliche Behörden oder nichtstaatliche Akteure Kindern unterstellen, die Ansichten und Standpunkte von Erwachsenen, etwa ihrer Eltern, zu teilen<sup>95</sup> und zwar selbst dann, wenn ein Kind unfähig ist, die politischen Ansichten oder Aktivitäten der Eltern zu beschreiben, einschließlich des Falls, dass die Eltern diese Informationen ihrem Kind gegenüber verschweigen, um es zu schützen. Unter diesen Umständen sollten solche Fälle nicht nur im Hinblick auf den Grund „politische Überzeugung“ sondern auch im Zusammenhang mit dem Grund „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (in diesem Fall die „Familie“)“ geprüft werden.

47. Bei Asylanträgen von Kindern sind die Gründe (zugeschriebene) politische Überzeugung und Religion oft schwer voneinander zu trennen. In manchen Gesellschaften leitet sich die von Frauen und Mädchen geforderte Rolle aus Vorschriften des Staates oder der offiziellen Religion ab. Die Behörden oder andere Urheber der Verfolgung können in einem von diesem Rollenbild abweichenden Verhalten eines Mädchens die Weigerung sehen, sich zu einem bestimmten Glauben zu bekennen oder diesen zu praktizieren. Gleichzeitig könnte dieses abweichende Verhalten als Zeichen einer unzulässigen politischen Überzeugung ausgelegt werden, welche die grundlegenden Machtstrukturen gefährdet. Das ist vor allem in Gesellschaften der Fall, in denen keine klare Trennung zwischen den religiösen und staatlichen Institutionen, Gesetzen und Doktrinen herrscht.<sup>96</sup>

## **Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe**

48. Obwohl auch jeder andere Konventionsgrund anwendbar sein kann, werden die Anträge von Kindern auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus meist auf den Konventionsgrund „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ hin geprüft. In den UNHCR-Richtlinien wird diese wie folgt definiert:

---

<sup>95</sup> Siehe *Rechtssache Timnit Daniel und Simret Daniel*, A70 483 789 & A70 483 774, U.S. BIA, 31. Januar 2002 (unveröffentlicht, Entscheidung ohne rechtsbildende Wirkung). Das Gericht stellte fest, dass der Hinweis, „die Beklagten seien zu jung, um eine tatsächliche politische Überzeugung zu haben, unerheblich ist; es genügt, dass die Beamten die Meinung vertraten, dass sie EPLF-Anhänger waren.“

<sup>96</sup> *UNHCR-Richtlinien über geschlechtsspezifische Verfolgung*, ebenda, Abs. 26.

[a] Eine bestimmte soziale Gruppe ist eine Gruppe von Personen, die neben ihrem Verfolgungsrisiko ein weiteres gemeinsames Merkmal aufweisen oder von der Gesellschaft als eine Gruppe wahrgenommen werden. Das Merkmal wird oft angeboren, unabänderlich oder in anderer Hinsicht prägend für die Identität, das Bewusstsein oder die Ausübung der Menschenrechte sein.<sup>97</sup>

49. Das Alter ist zwar genau genommen weder angeboren noch unabänderlich, da es sich ja ständig ändert, doch ist Kindsein durchaus zu jedem gegebenen Zeitpunkt ein unabänderliches Merkmal. Ein Kind kann sich offenkundig nicht von seinem Alter distanzieren, um der befürchteten Verfolgung zu entgehen.<sup>98</sup> Die Tatsache, dass das Kind heranwachsen wird, ist für die Definition einer bestimmten sozialen Gruppe unerheblich, da diese auf der Grundlage der im Antrag dargelegten Fakten erfolgt. Kindsein ist identitätsstiftend, sowohl aus Sicht der Gesellschaft als auch in den Augen des jeweiligen Kindes. Viele regierungspolitische Konzepte sind altersbestimmt oder -bezogen, etwa das Alter betreffend die Wehrpflicht, sexuelle Mündigkeit, Heiratsfähigkeit oder Schulpflicht. Kinder haben auch viele Gemeinsamkeiten in Bezug auf allgemeine Merkmale, etwa Unschuld, relative Unreife, Beeindruckbarkeit und sich entwickelnde Fähigkeiten. In den meisten Gesellschaften werden Kinder als eine von den Erwachsenen getrennte Gruppe angesehen, die besonderer Aufmerksamkeit oder Betreuung bedarf. Sie werden mit den unterschiedlichsten Begriffen bezeichnet, etwa als „Baby“, „Säugling“, „Kind“, „Junge“, „Mädchen“ oder „Jugendliche/r“. Ihre Identifizierung als Angehörige einer sozialen Gruppe wird auch durch den Umstand erleichtert, dass Kinder eine gemeinsame, gesellschaftlich bedingte Erfahrung teilen, zum Beispiel missbraucht, verstoßen, verarmt oder intern vertrieben zu sein.

50. Es kann deshalb eine ganze Reihe von Kindergruppierungen die Grundlage eines mit der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ begründeten Asylantrags bilden. So wie „Frauen“ in der Rechtsprechung mehrfach als bestimmte soziale Gruppe anerkannt wurden, können auch „Kinder“ oder kleinere Untergruppen von Kindern eine bestimmte soziale Gruppe bilden.<sup>99</sup> Das Alter und andere Merkmale können Gruppen wie „verlassene Kinder“,<sup>100</sup> „Kinder mit Behinderungen“,

<sup>97</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 2: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/02/02, 7. Mai 2002, [http://www.unhcr.at/fileadmin/unhcr\\_data/pdfs/rechtsinformationen/1\\_International/2\\_Fluechtlingsbegriff/02\\_Einschluss\\_gruende/02\\_UNHCR-Richtlinie\\_02.pdf](http://www.unhcr.at/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/1_International/2_Fluechtlingsbegriff/02_Einschluss_gruende/02_UNHCR-Richtlinie_02.pdf), Abs. 11.

<sup>98</sup> Siehe Begründung in der *Rechtssache S-E-G- et al.*, 24 I&N Dec. 579 (BIA 2008), U.S. BIA, 30. Juli 2008, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4891da5b2.html> (Englisch): „Wir stellen fest, dass sich die Veränderlichkeit des Alters der Einflussnahme einer Person entzieht, und wenn eine Person in der Vergangenheit wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer durch das Alter definierten bestimmten sozialen Gruppe verfolgt wurde oder ihr bei Erreichen des Alters, in dem sie dieser Gruppe zuzurechnen sein wird, Verfolgung droht, kann dem Asylantrag dennoch stattgegeben werden.“ (S. 583); *LQ (Age: Immutable Characteristic) Afghanistan gegen den Innenminister*, [2008] U.K. AIT 00005, 15. März 2007, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/47a04ac32.html> (Englisch), wo es heißt, dass der Antragsteller „obwohl er, sein Überleben vorausgesetzt, zu gegebener Zeit aufhören wird, Kind zu sein, zum Zeitpunkt der Antragsprüfung unabänderlich ein Kind ist“, Ziffer 6; *Entscheidung V99-02929, V99-02929*, Kanada, IRB, 21. Februar 2000, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4b18e5592.html> (Englisch), in der festgestellt wird, dass „sich die Verletzlichkeit des Kindes aus seiner Minderjährigkeit ergibt. Seine Verletzlichkeit als Minderjähriger ist ein angeborenes und unabänderliches Merkmal, auch wenn das Kind zu einem Erwachsenen heranwachsen wird.“

<sup>99</sup> In *In re Fauziya Kasinga*, ebenda, wurde entschieden, dass „junge Frauen“ eine bestimmte soziale Gruppe bilden können.

<sup>100</sup> In *V97-03500*, Kanada, Convention Refugee Determination Division, 31. Mai 1999, wurde anerkannt, dass verlassene Kinder in Mexiko eine bestimmte soziale Gruppe darstellen können. (Eine Zusammenfassung ist unter [http://www2.irb-cisr.gc.ca/en/decisions/reflex/index\\_e.htm?action=article.view&id=1749](http://www2.irb-cisr.gc.ca/en/decisions/reflex/index_e.htm?action=article.view&id=1749) auf Englisch abrufbar.) Siehe auch *RRT Case Nr. 0805331*, [2009] RRTA 347, Australien, RRT, 30. April 2009, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4a2681692.html>

„Waisenkinder“ oder „Kinder, die unter Missachtung einer vorgeschriebenen Familienplanungspolitik oder in unerlaubten ehelichen Gemeinschaften geboren werden“, begründen.<sup>101</sup> Auch die Familie des/der Antragstellers/in kann eine entsprechende soziale Gruppe darstellen.<sup>102</sup>

51. Die Zugehörigkeit von Asylsuchenden zu einer aus Kindern bestehenden sozialen Gruppe endet nicht automatisch, wenn sie aufhören, Kinder zu sein. Die Folgen ihrer einstigen Zugehörigkeit zu einer solchen sozialen Gruppe können weiter bestehen, auch wenn der wesentliche Faktor dieser Identität (das heißt das kindliche Alter) nicht mehr gegeben ist. Zum Beispiel kann das einst gemeinsam Erlebte ein unveränderliches, historisches Merkmal sein und für die Definition von Gruppen wie „ehemalige Kindersoldaten“<sup>103</sup> oder „Opfer von Kinderhandel“ als Begründung für Furcht vor zukünftiger Verfolgung sprechen.<sup>104</sup>

52. Einige der markantesten sozialen Gruppen sind:

- i. **Straßenkinder** können als bestimmte soziale Gruppe angesehen werden. Kinder, die auf der Straße leben und/oder arbeiten, zählen zu den auffälligsten und werden von der Gesellschaft oft als Ausgestoßene bezeichnet. Ihre gemeinsamen Merkmale sind ihr jugendliches Alter und die Tatsache, dass sie auf der Straße leben und/oder dort ihren Lebensunterhalt verdienen. Vor allem für Kinder, die in einer solchen Situation aufgewachsen sind, ist ihre Art zu leben ein Grundzug ihrer Identität und oft schwer zu ändern. Viele bezeichnen sich selbst als „Straßenkinder“, weil ihnen dieser Begriff eine Art Identität und ein Gefühl der Zugehörigkeit verleiht, obwohl sie aus den unterschiedlichsten Gründen auf der Straße leben und/oder arbeiten. Eine weitere Gemeinsamkeit kann auch die Erfahrung von häuslicher Gewalt, von sexuellem Missbrauch und von sexueller Ausbeutung sein, oder dass sie Waisen sind oder verstoßen wurden.<sup>105</sup>

---

(Englisch), in dem das Gericht entschied, dass der Antragsteller (ein zweijähriges Kind) der bestimmten sozialen Gruppe „Kinder verfolgter Dissidenten“ angehört.

<sup>101</sup> Das wurde in mehreren Urteilen in Australien bestätigt. Siehe zum Beispiel *Chen Shi Hai*, ebenda. und zuletzt in *RRT Case No. 0901642*, [2009] RRTA 502, Australien, RRT, 3. Juni 2009, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4a76ddb2.html> (Englisch).

<sup>102</sup> Siehe *Aguirre-Cervantes*, ebenda. Das Gericht stellte fest, dass „Mitglied einer Familie zu sein, eindeutig ein identitätsstiftendes unabänderliches Merkmal ist“ und dass „die unbestrittenen Beweise belegen, dass es das Ziel von Mr. Aguirre war, die Mitglieder seiner unmittelbaren Familie zu beherrschen und zu verfolgen“.

<sup>103</sup> In *Lukwago gegen Ashcroft, Justizminister*, 02-1812, US-Berufungsgericht für den 3. Gerichtsbezirk, 14. Mai 2003, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/47a7078c3.html> (Englisch), stellte das Gericht fest, dass „die Zugehörigkeit zu der Gruppe ehemaliger Kindersoldaten, die aus der Gefangenschaft der LRA geflohen sind, genau unter die von der BIA selbst zum Ausdruck gebrachten Anerkennung fällt, dass eine einstige gemeinsame Erfahrung ausreichen kann, um Mitglieder einer ‚bestimmten sozialen Gruppe‘ miteinander zu verbinden“.

<sup>104</sup> *UNHCR-Richtlinien über Opfer von Menschenhandel*, Abs. 39. Siehe auch *RRT Case No. N02/42226*, [2003] RRTA 615, Australien, RRT, 30. Juni 2003, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4b17c2b02.html> (Englisch), der eine junge Frau aus Usbekistan betraf. Definiert wurde die Gruppe als „Im Ausland zur Prostitution gezwungene usbekistanische Frauen, denen ein Verstoß gegen gesellschaftliche Sitten und Gebräuche vorgeworfen wird“.

<sup>105</sup> Siehe zum Beispiel die Rechtssache *B-F-O-*, A78 677 043, U.S. BIA, 6. November 2001 (unveröffentlicht, Entscheidung ohne rechtsbildende Wirkung). Das Gericht befand, dass der Antragsteller, ein verlassenes Straßenkind, begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe habe. Siehe auch *LQ (Age: Immutability Characteristic) Afghanistan gegen den Innenminister*, ebenda. Das Gericht befand, dass die Furcht des Antragstellers, als Waise und Straßenkind Schaden zu erleiden, „das Ergebnis seiner Zugehörigkeit zu einem Teil einer Gruppe ist, die ein unabänderliches Merkmal teilt und für die Zwecke der Flüchtlingskonvention eine bestimmte soziale Gruppe darstellt“, Ziffer 7.

- ii. **Von HIV/AIDS-betroffene Kinder** können ebenfalls als eine bestimmte soziale Gruppe angesehen werden. Umfasst sind sowohl HIV-positive Kinder als auch jene mit einem HIV-positiven Elternteil oder anderen Verwandten. Die Tatsache, HIV-positiv zu sein, besteht unabhängig von der Verfolgung, die sie gegebenenfalls infolge ihres HIV-Status erleiden. Ihr Status oder der ihrer Familie kann zu ihrer Ausgrenzung führen und ist im Großen und Ganzen unveränderlich, auch wenn er kontrollierbar bzw. behandelbar ist.<sup>106</sup>
- iii. Wenn **Kinder gezielt von Streitkräften oder einer bewaffneten Gruppe rekrutiert oder eingesetzt werden**, können diese Kinder eine bestimmte soziale Gruppe darstellen, da ihr Alter angeboren und unabänderlich ist und sie von der Gesellschaft, in der sie leben, als Gruppe wahrgenommen werden. Wie bei Erwachsenen kann einem Kind, das den Wehrdienst verweigert, desertiert oder sich auf andere Weise weigert, sich den Streitkräften anzuschließen, eine politische Überzeugung unterstellt werden, wodurch auch die Verbindung zum Konventionsgrund „politische Überzeugung“ hergestellt werden kann.<sup>107</sup>

#### d) Interne Flucht- oder Neuansiedlungs-Alternative

53. Die Beurteilung der Frage, ob eine interne Fluchtalternative infrage kommt, besteht aus zwei Teilen: Zu klären ist einerseits die Relevanz der Fragestellung und andererseits die Zumutbarkeit eines für die Umsiedlung innerhalb des Landes vorgeschlagenen Gebiets.<sup>108</sup> Für beide ist das Wohl des Kindes von ausschlaggebender Bedeutung.

54. Ebenso wie bei Erwachsenen ist die interne Neuansiedlung nur dann **relevant**, wenn der Ort der Neuansiedlung für die Antragstellenden praktisch, in Sicherheit und auf legalem Weg erreichbar ist.<sup>109</sup> Vor allem in Hinblick auf geschlechtsspezifische Verfolgung wie häusliche Gewalt und weibliche Genitalverstümmelung, deren Urheber in der Regel private Akteure sind, legt das Fehlen von wirksamem staatlichem Schutz in einem Landesteil die Vermutung nahe, dass der Staat das Kind wahrscheinlich auch in den anderen Landesteilen nicht schützen kann oder will.<sup>110</sup> Würde das Kind zum Beispiel aus dem ländlichen in den städtischen Bereich umsiedeln, müssten auch mögliche Schutzrisiken am Zielort unter Berücksichtigung des Alters des Kindes und seiner Fähigkeit, sich auf neue Situationen einzustellen, sorgfältig geprüft werden.

55. Wird eine interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative als relevant beurteilt, kann der vorgeschlagene Neuansiedlungsort zwar für einen Erwachsenen **zumutbar** sein, nicht jedoch auch für ein Kind. Die Prüfung der Zumutbarkeit muss zugeschnitten auf die Person des Antragstellers erfolgen und nicht unter der Hypothese, es handle sich hier um einen „vernünftigen Menschen“. Das Alter und das Wohl des

<sup>106</sup> Siehe ferner ARK, *Allgemeine Bemerkung Nr. 3: HIV/AIDS and the Rights of the Child*, 17. März 2003, deutsche Übersetzung in: DIMR, *Die >>General Comments<<*.

<sup>107</sup> UNHCR-Handbuch, Absätze 169–171; UNHCR-Richtlinien über religiöse Verfolgung, Absätze 25–26.

<sup>108</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, [http://www.unhcr.at/fileadmin/unhcr\\_data/pdfs/rechtsinformationen/1\\_International/1\\_Voelkerrechtliche\\_Dokumente/03\\_UNHCR-Richtlinien/05\\_UNHCR-Richtlinie\\_04.pdf](http://www.unhcr.at/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/1_International/1_Voelkerrechtliche_Dokumente/03_UNHCR-Richtlinien/05_UNHCR-Richtlinie_04.pdf).

<sup>109</sup> *Ebd.*, Abs. 7.

<sup>110</sup> *Ebd.*, Abs. 15.

Kindes zählen zu jenen Faktoren, die bei der Beurteilung der Eignung eines vorgeschlagenen Ortes für eine interne Neuansiedlung zu berücksichtigen sind.<sup>111</sup>

56. Im Falle unbegleiteter Kinder, die ohne Unterstützung durch Angehörige oder andere Erwachsene in das Herkunftsland zurückkehren, muss ganz besonders sorgfältig darauf geachtet werden, ob die Neuansiedlung zumutbar ist oder nicht. Zum Beispiel wären eine interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative nicht geeignet, wenn unbegleitete Kinder im Herkunftsland keine bekannten Familienangehörigen haben, die bereit sind, sie zu unterstützen oder zu betreuen, und beabsichtigt ist, sie allein, ohne entsprechende Betreuung und Unterstützung durch den Staat, neu anzusiedeln. Was für einen Erwachsenen lediglich unbequem ist, kann für ein Kind eine ungebührende Härte darstellen, vor allem wenn es ohne Freunde oder Verwandte auf sich allein gestellt ist.<sup>112</sup> Eine Neuansiedlung kann unter diesen Umständen eine Verletzung des Menschenrechts auf Leben, Überleben und Entwicklung, des Grundsatzes des Kindeswohls und des Rechts, keiner unmenschlichen Behandlung unterworfen zu werden, bedeuten.<sup>113</sup>

57. Ist die einzige verfügbare Neuansiedlungsmöglichkeit die Unterbringung des Kindes in einer Fürsorgeanstalt, muss eine eingehende Prüfung der vorhandenen Betreuungs-, Gesundheits- und Bildungseinrichtungen durchgeführt und dabei auch auf die langfristige Lebensperspektive ehemaliger Heimkinder geachtet werden.<sup>114</sup> Die Behandlung sowie die soziale und kulturelle Wahrnehmung von Waisen und anderen Kindern in Fürsorgeeinrichtungen muss gewissenhaft geprüft werden, da sie womöglich gesellschaftlicher Ablehnung, Vorurteilen oder Missbrauch ausgesetzt sind, wodurch der vorgeschlagene Ort der Neuansiedlung unter bestimmten Umständen als unzumutbar anzusehen ist.

#### e) Die Anwendung der Ausschlussklauseln auf Kinder

58. Die Ausschlussklauseln in Artikel 1 F der Genfer Flüchtlingskonvention sehen vor, dass bestimmte Verbrechen so schwerwiegend sind, dass die Täter keinen internationalen Flüchtlingsschutz verdienen.<sup>115</sup> Da Artikel 1 F die Institution des Asyls

<sup>111</sup> *Ebd.*, Abs. 25. Für weitere Faktoren siehe ARK, *Allgemeine Bemerkung Nr. 6*, Abs. 84, über die Rückkehr in das Herkunftsland. Diese Faktoren wurden zwar in einem anderen Zusammenhang verfasst, doch sind sie auch für die Beurteilung einer internen Flucht-/Neuansiedlungsalternative von Bedeutung.

<sup>112</sup> Siehe zum Beispiel *Elmi gegen den Minister für Staatsbürgerschaft und Zuwanderung*, Kanada, Bundesgerichtshof, Nr. IMM-580-98, 12. März 1999, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4b17c5932.html>.

<sup>113</sup> KRK, Art. 3, 6 und 37. Siehe auch *Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga gegen Belgien*, Beschwerde Nr. 13178/03, EGMR, 12. Oktober 2006, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/45d5cef72.html>, betreffend die Rückkehr (nicht die interne Neuansiedlung) eines unbegleiteten 5-jährigen Mädchens. Das Gericht zeigte sich betroffen, dass „für seine Rückführung keine entsprechenden Vorbereitungs- und Überwachungsmaßnahmen getroffen und Garantien geboten wurden,“ und führte weiter aus, dass „diese Umstände es zwangsläufig extrem verängstigen mussten und von einem derartigen Mangel an Menschlichkeit gegenüber einer Person seines Alters und in seiner Situation als unbegleitete Minderjährige zeugten, dass darin eine unmenschliche Behandlung zu sehen ist [Verstoß gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention]“, Absätze 66, 69.

<sup>114</sup> Siehe ARK, *Allgemeine Bemerkung Nr. 6*, Abs. 85. Siehe auch *Inter-Agency Guiding Principles*, ebenda, in denen festgestellt wird, dass die Unterbringung in einer Fürsorgeinstitution nur im äußersten Fall infrage kommen sollte, „da derartige Einrichtungen nur selten die für ein Kind notwendige entwicklungsfördernde Betreuung und Unterstützung anbieten und oft nicht einmal für einen vernünftigen Schutzstandard sorgen können“, S. 46.

<sup>115</sup> Anleitungen von UNHCR zur Rechtsauslegung bezüglich der inhaltlichen und Verfahrensstandards für die Anwendung von Art. 1 F finden sich in UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 5: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/05, 4. September 2003, (im Folgenden als „UNHCR-Ausschlussrichtlinien“ bezeichnet), [http://www.unhcr.at/fileadmin/unhcr\\_data/pdfs/rechtsinformationen/1\\_International/2\\_Fluechtlingsbegriff/04\\_Ausschlussgruende/01\\_UNHCR-Richtlinie\\_05.pdf](http://www.unhcr.at/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/1_International/2_Fluechtlingsbegriff/04_Ausschlussgruende/01_UNHCR-Richtlinie_05.pdf); UNHCR, *Hin-*



schützen soll, muss er „genauestens beachtet werden“. Wie bei allen Ausnahmen von Menschenrechtsgarantien müssen die Ausschlussklauseln restriktiv ausgelegt werden, da der Ausschluss schwerwiegende Folgen für die Betroffenen haben kann.<sup>116</sup> Die Ausschlussklauseln sind in Artikel 1 F abschließend aufgezählt, so dass keine Vorbehalte zulässig sind.<sup>117</sup>

59. Angesichts der besonderen Umstände und Verletzlichkeiten von Kindern ist bei der Anwendung der Ausschlussklauseln auf Kinder stets größte Vorsicht geboten. Bei kleinen Kindern sind die Ausschlussklauseln möglicherweise überhaupt nicht anwendbar. Werden Kindern Straftaten zur Last gelegt, die sie begangen haben sollen, während ihre eigenen Rechte verletzt wurden (zum Beispiel während sie mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen in Verbindung standen), ist es wichtig zu bedenken, dass sie Opfer von Verstößen gegen das Völkerrecht und nicht nur Täter sein können.<sup>118</sup>

60. Die Ausschlussklauseln in Artikel 1 F unterscheiden zwar nicht zwischen Erwachsenen und Kindern, doch kann Artikel 1 F auf ein Kind nur dann angewendet werden, wenn es gemäß internationalem und/oder nationalem Recht zum Zeitpunkt der zum Ausschluss führenden Tat strafmündig war.<sup>119</sup> Ein Kind, das dieses Mindestalter noch nicht erreicht hat, kann daher für eine zum Ausschluss führende Handlung nicht verantwortlich gemacht werden.<sup>120</sup> Laut Artikel 40 der KRK haben die Staaten ein Mindestalter für die Strafmündigkeit festzusetzen, eine allgemein anerkannte Altersgrenze gibt es jedoch nicht.<sup>121</sup> In den verschiedenen Rechtsordnungen findet

---

*tergrundinformation über die Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 4. September 2003, (im Folgenden als „UNHCR, Hintergrundinformation über den Ausschluss“ bezeichnet), <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3f5857d24.html> (Englisch); UNHCR, *Stellungnahme zu Artikel 1 F der Genfer Flüchtlingskonvention*, Juli 2009, (im Folgenden als „UNHCR-Stellungnahme zu Artikel 1 F“ bezeichnet), <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4a5de2992.html> (Englisch); und *UNHCR-Handbuch*, Absätze 140–163.

<sup>116</sup> *UNHCR-Ausschlussrichtlinien*, Abs. 2; UNHCR, *Hintergrundinformation über den Ausschluss*, Abs. 4; *UNHCR-Handbuch*, Abs. 149. Siehe auch *EXKOM-Beschluss Nr. 82 (XLVIII), Die Wahrung von Asyl*, 17. Oktober 1997, [http://www.unhcr.at/fileadmin/unhcr\\_data/pdfs/rechtsinformationen/317.pdf](http://www.unhcr.at/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/317.pdf), Abs. (v); Nr. 102 (LVI) 2005, *Allgemeiner Beschluss zum internationalen Rechtsschutz*, 7. Oktober 2005, [http://www.unhcr.at/fileadmin/unhcr\\_data/pdfs/rechtsinformationen/1\\_International/1\\_Voelkerrechtliche\\_Dokumente/08\\_EXKOM/EXKOM\\_102.pdf](http://www.unhcr.at/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/1_International/1_Voelkerrechtliche_Dokumente/08_EXKOM/EXKOM_102.pdf), Abs. (i); Nr. 103 (LVI), *Beschluss über die Bereitstellung von internationalem Schutz, einschließlich ergänzender Schutzformen*, 7. Oktober 2005, [http://www.unhcr.at/fileadmin/unhcr\\_data/pdfs/rechtsinformationen/1\\_International/1\\_Voelkerrechtliche\\_Dokumente/08\\_EXKOM/EXKOM\\_103.pdf](http://www.unhcr.at/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/1_International/1_Voelkerrechtliche_Dokumente/08_EXKOM/EXKOM_103.pdf), Abs. (d).

<sup>117</sup> *UNHCR-Ausschlussrichtlinien*, Abs. 3; UNHCR, *Hintergrundinformation über den Ausschluss*, Abs. 7.

<sup>118</sup> In den Pariser Grundsätzen heißt es: „Kinder, denen Straftaten nach dem Völkerrecht zur Last gelegt werden, die sie verübt haben sollen, als sie mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen in Verbindung standen, sollten vor allem als Opfer von Verstößen gegen das Völkerrecht, nicht nur als Täter angesehen werden. Sie müssen im Einklang mit dem Völkerrecht im Sinne einer opferorientierten Justiz und der Resozialisierung und in Übereinstimmung mit den zahlreichen völkerrechtlichen Übereinkommen und Prinzipien, die Kinder unter besonderen Schutz stellen, behandelt werden.“ (Abs. 3.6.) Hier sei angemerkt, dass der Ankläger des Sondergerichtshofs für Sierra Leone sich gegen eine strafrechtliche Verfolgung von Kindern zwischen 15 und 18 Jahren entschied, da er den Standpunkt vertrat, dass sie selbst Opfer internationaler Verbrechen sind.

<sup>119</sup> *UNHCR-Ausschlussrichtlinien*, Abs. 28.

<sup>120</sup> UNHCR, *Hintergrundinformation über den Ausschluss*, Abs. 91. Ist das Alter für Strafmündigkeit im Herkunftsland höher als im Aufnahmeland, sollte dies zugunsten des Kindes berücksichtigt werden.

<sup>121</sup> Der Ausschuss für die Rechte des Kindes forderte die Staaten eindringlich auf, das Mindestalter nicht auf 12 Jahre zu senken, und stellte fest, dass ein höheres Alter, etwa 14 oder 16 Jahre, „zu einem Jugendrecht beiträgt, das sich mit Kindern, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, befasst, ohne auf Strafverfahren zurückzugreifen“; siehe ARK, *Allgemeine Bemerkung Nr. 10 (2007): Children's Rights in Juvenile Justice*, CRC/C/GC/10, 25. April 2007, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4670fca12.html>, (Englisch) Abs. 33. Siehe auch UN-Generalversammlung, *Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing-Regeln“)*, A/RES/40/33, 29. November 1985, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3b00f2203c.html> (Englisch), die vorschrei-



sich ein Mindestalter von 7 Jahren bis in höhere Altersstufen, etwa 16 oder 18 Jahre, während das Statut des Sondergerichtshofs für Sierra Leone<sup>122</sup> und jenes des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>123</sup> die Altersgrenze auf 15 bzw. 18 Jahren festgelegt hat.

61. Aufgrund der großen Bandbreite des von den Staaten und in den verschiedenen Rechtsordnungen fixierten Mindestalters für die Strafmündigkeit muss bei Kindern, die diese Altersgrenze nach innerstaatlichem Recht überschritten haben, eine Einschätzung ihrer emotionalen, geistigen und intellektuellen Reife vorgenommen werden, um feststellen zu können, ob sie die geistige Zurechnungsfähigkeit besitzen, um für eine unter Artikel 1 F fallende Tat strafrechtlich verantwortlich gemacht zu werden. Diese Überlegungen sind vor allem dann von Bedeutung, wenn die Altersgrenze im unteren Bereich liegt, aber auch dann, wenn das Alter nicht nachgewiesen werden kann und somit nicht feststeht, ob das Kind das Alter der Strafmündigkeit erreicht oder überschritten hat. Je jünger das Kind ist, desto eher ist anzunehmen, dass die erforderlichen geistigen Fähigkeiten zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht gegeben waren.

62. Wie bei jeder Ausschlussanalyse sind bei Vorliegen von Hinweisen, dass das Kind Handlungen verübt hat, die den Ausschluss zur Folge haben können, drei Prüfungsschritte erforderlich:<sup>124</sup> (i) eine Prüfung der verübten Taten im Hinblick auf die Ausschlussgründe unter Berücksichtigung der Art der Handlungen sowie des Zusammenhangs und aller individuellen Umstände, unter denen sie begangen wurden; (ii) in jedem Fall die Feststellung, ob das Kind eine Straftat im Sinne einer der Unterklauseln von Artikel 1 F begangen hat oder an einer solchen in einer Weise beteiligt war, die gemäß den international anwendbaren Standards seine strafrechtliche Verantwortung begründet; und (iii) in Fällen der nachgewiesenen individuellen Verantwortung die Feststellung, ob die Folgen des Ausschlusses vom Flüchtlingsstatus im Verhältnis zur Schwere der verübten Tat stehen.<sup>125</sup>

63. In jedem Fall muss eine eingehende und auf den jeweiligen Einzelfall abgestellte Analyse sämtlicher Umstände vorgenommen werden. Im Fall von Kindern müssen bei der Ausschlussanalyse nicht nur die allgemeinen Ausschlussprinzipien sondern auch jene Regeln und Grundsätze berücksichtigt werden, die laut internationalem und nationalem Recht Kindern in allen Phasen des Asylverfahrens eine Sonderstellung, spezielle Rechte und besonderen Schutz zusichern. Zu beachten sind insbesondere die Grundsätze im Zusammenhang mit dem Kindeswohl, der geistigen Reife von Kindern und ihrer Fähigkeit, die von ihnen geforderten oder ihnen befohlenen Handlungen zu verstehen und in sie einzuwilligen. Auch die strikte Anwendung der für den Ausschluss geltenden Rechts- und Verfahrensstandards ist von größter Bedeutung.<sup>126</sup>

---

ben, „das entsprechende Alter nicht zu niedrig anzusetzen und hierbei die emotionale, geistige und intellektuelle Reife des Jugendlichen zu berücksichtigen“, Art. 4.1.

<sup>122</sup> UN-Sicherheitsrat, Statut des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, 16. Januar 2002, Art. 7.

<sup>123</sup> ICC-Statut, Art. 26.

<sup>124</sup> Für nähere Informationen zum Ausschluss betreffend Kindersoldaten siehe UNHCR, *Advisory Opinion From the Office of the United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) Regarding the International Standards for Exclusion From Refugee Status as Applied to Child Soldiers*, 12. September 2005 (im Folgenden als „UNHCR, *Advisory Opinion on the Application of Exclusion Clauses to Child Soldiers*“ bezeichnet), <http://www.unhcr.org/refworld/docid/440eda694.html> (Englisch).

<sup>125</sup> UNHCR-Stellungnahme zu Artikel 1 F, S. 7.

<sup>126</sup> Eine detaillierte Analyse der Verfahrensfragen zum Ausschluss findet sich in UNHCR-Ausschlussrichtlinien, Abs. 31–36, und in UNHCR, *Hintergrundinformation über den Ausschluss*, Absätze 98–113.

64. Aufgrund obiger Ausführungen sind folgende Überlegungen von grundlegender Bedeutung für die Anwendung der Ausschlussklauseln auf von Kindern verübte strafbare Handlungen:

- i. Für die Feststellung der persönlichen Verantwortung für Straftaten nach Artikel 1 F ist die zentrale Frage in der Ausschlussanalyse, ob der **subjektive Tatbestand** (mens rea) gegeben ist, das heißt, ob das Kind über den nötigen Vorsatz und Wissensstand verfügte, um für eine zum Ausschluss führende Handlung persönlich verantwortlich gemacht zu werden. Bei dieser Beurteilung müssen Elemente wie die emotionale, geistige und intellektuelle Entwicklung des Kindes berücksichtigt werden. Es muss festgestellt werden, ob das Kind reif genug war, um Art und Folgen seines Handelns zu erkennen und die Straftat zu begehen oder daran mitzuwirken. Zu den Gründen für das Verneinen von mens rea zählen zum Beispiel eine schwere geistige Behinderung, unfreiwillige Intoxikation oder Unreife.
- ii. Wurde die geistige Zurechnungsfähigkeit festgestellt, müssen andere Gründe, **die eine persönliche Verantwortung ausschließen**, geprüft werden, vor allem ob das Kind genötigt wurde oder unter Zwang, in Selbstverteidigung oder zur Verteidigung anderer gehandelt hat. Diese Faktoren sind besonders relevant für die Prüfung von Anträgen früherer Kindersoldaten. Weitere zu prüfende Faktoren sind unter anderem: das Alter, in dem das Kind in Kontakt mit den Streitkräften oder der bewaffneten Gruppe kam; warum es sich den Streitkräften oder der bewaffneten Gruppe anschloss und aus diesen ausschied; wie lange es diesen angehörte; die Folgen im Fall einer Verweigerung der Einziehung; allenfalls die erzwungene Einnahme von Drogen, Alkohol oder Medikamenten; das Bildungsniveau und das Verständnis der betreffenden Ereignisse; und das erlittene Trauma, der erlebte Missbrauch oder die zugefügte Misshandlung.<sup>127</sup>
- iii. Wurde die persönliche Verantwortung festgestellt, muss abschließend geprüft werden, ob die Folgen des Ausschlusses vom Flüchtlingsstatus in Bezug auf die Schwere der verübten Tat **verhältnismäßig** sind.<sup>128</sup> Zu diesem Zweck wird in der Regel eine Abwägung zwischen der Schwere der Tat und dem Grad der bei Rückkehr drohenden Verfolgung vorgenommen. Haben Antragstellende mit massiver Verfolgung zu rechnen, muss die betreffende Straftat äußerst schwer gewesen sein, um ihren Ausschluss vom Flüchtlingsstatus zu rechtfertigen. Zu prüfen sind hier unter anderem gegebenenfalls vorliegende für den Fall relevante mildernde oder erschwerende Umstände. Bei der Beurteilung des Antrags eines Kindes sind Faktoren wie Alter, Reife und Verletzlichkeit auch dann wichtige Überlegungen, wenn in

<sup>127</sup> In Entscheidungen in Frankreich wurde anerkannt, dass Kinder, die Straftaten begangen haben, die grundsätzlich zur Anwendung der Ausschlussklauseln führen sollten, davon ausgenommen werden können, wenn sie sich in besonders gefährdeten Situationen befunden haben. Siehe zum Beispiel 459358, *M.V.; Exclusion*, CRR, 28. April 2005, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/43abf5cf4.html> (Französisch); 448119, *M.C.*, CRR, 28. Januar 2005, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4b17b5d92.html> (Französisch). Siehe auch *MH (Syrien) gegen den Innenminister; DS (Afghanistan) gegen den Innenminister*, [2009] EWCA Civ 226, Berufungsgericht (U.K.), 24. März 2009, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/49ca60ae2.html> (Englisch), Abs. 3. Nähere Erläuterungen zu den Gründen für die Verneinung einer persönlichen Verantwortung finden sich in *UNHCR-Ausschlussrichtlinien*, Absätze 21–24. UNHCR, *Hintergrundinformation über den Ausschluss*, Absätze 91–93. UNHCR, *Advisory Opinion on the Application of Exclusion Clauses to Child Soldiers*, ebenda, S. 10–12.

<sup>128</sup> Für genauere Anleitungen zur Verhältnismäßigkeit siehe *UNHCR-Ausschlussrichtlinien*, Abs. 24; UNHCR, *Hintergrundinformation über den Ausschluss*, Absätze 76–78.

diesen Umständen kein Entschuldigungsgrund zu sehen ist. Im Fall von Kindersoldaten kommen Faktoren wie Misshandlung durch Militärpersonal und die Bedingungen während ihres Dienstes hinzu. Die Folgen und die Behandlung, die dem Kind bei seiner Rückkehr drohen können (d. h. schwere Menschenrechtsverletzungen als Folge ihrer Flucht aus den Streitkräften oder der bewaffneten Gruppe), müssen ebenfalls in Betracht gezogen werden.

#### IV. VERFAHRENS- UND BEWEISTECHNISCHE FRAGEN

65. Aufgrund ihres jungen Alters, ihrer Abhängigkeit und relativen Unreife sollten Kinder besondere Verfahrens- und Beweisführungsgarantien genießen, um sicher zu stellen, dass über ihre Asylanträge in fairer Weise entschieden wird.<sup>129</sup> Die nachstehend beschriebenen allgemeinen Maßnahmen sind Mindeststandards für die Behandlung von Kindern während des Asylverfahrens. Sie schließen die Umsetzung weiterführender Leitlinien, wie sie zum Beispiel im *Action for the Rights of Children Resources Pack*,<sup>130</sup> in den *Inter-Agency Guiding Principles on Unaccompanied and Separated Children* und in nationalen Richtlinien vorgesehen sind, nicht aus.<sup>131</sup>

66. Asylanträge von – sowohl begleiteten als auch unbegleiteten – Kindern sollten in der Regel prioritär behandelt werden, da Kinder oft eines besonderen Schutzes und besonderer Hilfe bedürfen. Vorrangige Behandlung bedeutet verkürzte Wartezeiten in den einzelnen Phasen des Asylverfahrens, einschließlich der Zeit bis zur Entscheidung über den Antrag. Vor Beginn des Verfahrens muss den Kindern jedoch ausreichend Zeit gegeben werden, um sich auf die Schilderung des Erlebten vorzubereiten und darüber nachzudenken. Sie brauchen Zeit, um ein Vertrauensverhältnis zu ihrem Vormund und zu anderem Fachpersonal aufzubauen und ein Gefühl der Sicherheit zu entwickeln. Im Allgemeinen wird es nicht erforderlich sein, den Antrag eines Kindes, der in direktem Zusammenhang mit den Gesuchen begleitender Angehöriger steht oder mit dem das Kind um einen abgeleiteten Status bittet, vorrangig zu behandeln, sofern keine anderen Überlegungen dafür sprechen.<sup>132</sup>

67. Es gibt keine allgemeine Regel, die vorschreibt, in wessen Namen der Asylantrag eines Kindes gestellt werden soll, vor allem im Fall besonders kleiner Kinder oder wenn der Antrag auf der Furcht der Eltern um die Sicherheit ihres Kindes

---

<sup>129</sup> Für die Anwendbarkeit der in diesem Abschnitt beschriebenen zusätzlichen Verfahrensgarantien ist das Alter des Kindes am Tag des Asylantrags, nicht jenes am Tag der Entscheidung, ausschlaggebend, im Unterschied zur inhaltlichen Prüfung seines Asylantrags, deren in die Zukunft gerichteter Charakter bedingt, dass auch sein Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung von maßgeblicher Bedeutung sein kann.

<sup>130</sup> Action for the rights of children, *ARC Resource Pack, a capacity building tool for child protection in and after emergencies*, erstellt von Save the Children, UNHCR, UNICEF, OHCHR, International Rescue Committee und Terre des Hommes, 7. Dezember 2009, <http://www.savethechildren.net/arc> (Englisch).

<sup>131</sup> Siehe zum Beispiel U.K. Asylum Instruction, *Processing an Asylum Application from a Child*, 2. November 2009, <http://www.bia.homeoffice.gov.uk/sitecontent/documents/policyandlaw/asylumprocessguidance/specialcases/guidance/processingasylumapplication1.pdf?view=Binary> (Englisch); U.K. Border Agency Code of Practice for Keeping Children Safe from Harm, Dezember 2008, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4948f8662.html> (Englisch); Finnland, Directorate of Immigration, *Guidelines for Interviewing (Separated) Minors*, März 2002, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/430ae8d72.html> (Englisch); U.S. *Guidelines For Children's Asylum Claims*, ebenda; Kanada, IRB, *Guidelines Issued by the Chairperson Pursuant to Section 65(4) of the Immigration Act: Guideline 3 – Child Refugee Claimants: Procedural and Evidentiary Issues*, 30. September 1996, Nr. 3, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b31d3b.html> (Englisch).

<sup>132</sup> UNHCR, *Procedural Standards for Refugee Status Determination Under UNHCR's Mandate*, 20. November 2003, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/42d66dd84.html> (Englisch), Seite 3.25, 4.21–4.23.

beruht. Das wird von den anwendbaren innerstaatlichen Vorschriften abhängen. Jedoch sollte genügend Flexibilität gegeben sein, um den Namen des Hauptantragstellers im Zuge des Verfahrens zu ändern, zum Beispiel wenn sich herausstellt, dass eigentlich das Kind, nicht ein Elternteil, der Hauptantragsteller ist. Durch diese Flexibilität wird sichergestellt, dass der Prozess nicht durch administrative Formalitäten unnötig verlängert wird.<sup>133</sup>

68. Für unbegleitete und von ihren Eltern getrennte Asyl suchende Kinder, muss so schnell wie möglich die Suche nach Familienangehörigen und die Zusammenführung mit den Eltern oder anderen Verwandten eingeleitet werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn Informationen bekannt werden, die die Annahme nahe legen, dass die Suche nach Angehörigen oder die Zusammenführung die Eltern oder andere Verwandte gefährden könnte, dass das Kind misshandelt oder vernachlässigt wurde bzw. dass Eltern oder sonstige Angehörige mit der Verfolgung des Kindes zu tun haben oder dabei mitgewirkt haben könnten.<sup>134</sup>

69. Im Fall unbegleiteter oder von ihren Eltern getrennter Kinder muss unverzüglich und kostenlos ein unabhängiger, qualifizierter Vormund bestellt werden. Kinder, die in einem Asylverfahren die Hauptantragsteller sind, haben auch Anspruch auf einen Rechtsvertreter.<sup>135</sup> Dieser sollte entsprechend geschult sein und das Kind während des ganzen Verfahrens unterstützen.

70. Das Recht der Kinder, ihre Meinung zu äußern und maßgeblich am Verfahren mitzuwirken, ist auch im Zusammenhang mit Asylverfahren wichtig.<sup>136</sup> Dass ein Kind mit eigenen Worten über seine Erfahrungen spricht, ist oft unerlässlich, um sich ein genaues Bild von seinem persönlichen Schutzbedarf machen zu können, und in vielen Fällen wird das Kind die einzige Informationsquelle sein. Um zu gewährleisten, dass das Kind Gelegenheit erhält, seine Meinung und seine Bedürfnisse zu äußern, bedarf es der Entwicklung und Implementierung von sicheren und kindgerechten Verfahren und eines entsprechenden Umfelds, das in allen Phasen des Asylverfahrens Vertrauen schafft. Es ist wichtig, Kinder mit allen notwendigen Informationen in einer ihnen verständlichen Weise und verständlichen Sprache über die jeweiligen Entscheidungsmöglichkeiten und deren Folgen zu versorgen,<sup>137</sup> unter anderem über ihr Recht auf Privatsphäre und Vertraulichkeit, um ihnen zu ermöglichen, ihre Meinung ohne Zwang, Hemmung oder Angst vor Strafe zu äußern.<sup>138</sup>

---

<sup>133</sup> Das ist von besonderer Bedeutung bei Fällen wie etwa FGM oder Zwangsverheiratung, in denen die Eltern mit ihrem Kind fliehen, weil sie um sein Leben fürchten, das Kind jedoch die Gründe für die Furcht nicht wirklich begreift.

<sup>134</sup> Die Suche nach Familienangehörigen und Familienzusammenführung wurden in mehreren EXKOM-Beschlüssen behandelt, darunter zuletzt *EXKOM-Beschluss Nr. 107*, Abs. (h) (iii). Siehe auch *UNHCR-Richtlinien zur Bestimmung des Kindeswohls*, ebenda; ARK, *Allgemeine Bemerkung Nr. 6*, Abs. 81.

<sup>135</sup> „Vormund“ bezieht sich hier auf eine unabhängige Person mit fachspezifischer Qualifikation, die auf die Wahrung des Kindeswohls und das allgemeine Wohlergehen des Kindes achtet. Die Verfahren zur Bestellung eines Vormunds dürfen nicht weniger vorteilhaft sein als die geltenden nationalen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zur Bestellung von Vormündern für Kinder, die Staatsangehörige des eigenen Landes sind. „Rechtsvertreter“ bezeichnet einen Rechtsanwalt oder eine andere Person mit der Qualifikation, das Kind im Asylverfahren und bei Behördenkontakten rechtlich zu vertreten und zu beraten. Siehe *EXKOM-Beschluss Nr. 107*, Abs. (g) (viii). Für ausführlichere Informationen siehe ARK, *Allgemeine Bemerkung Nr. 6*, Absätze 33–38, 69. Siehe auch *UNHCR-Richtlinien über asylsuchende unbegleitete Minderjährige*, ebenda, S. 2, und Absätze 4.2, 5.7, 8.3 und 8.5.

<sup>136</sup> KRK, Artikel 12. Die KRK setzt kein Mindestalter für das Recht der Kinder auf freie Meinungsäußerung fest, da klar ist, dass Kinder sich schon in sehr frühem Alter eine Meinung bilden können und dies auch tun.

<sup>137</sup> ARK, *Allgemeine Bemerkung Nr. 6*, Abs. 25, ARK, *Allgemeine Bemerkung Nr. 12*, Absätze 123–124.

<sup>138</sup> KRK, Artikel 13 und 17.

71. Für die verschiedenen Verfahrensphasen, einschließlich der Anhörung im Asylverfahren, müssen geeignete Kommunikationsmethoden gewählt werden, wobei das Alter, das Geschlecht, der kulturelle Hintergrund und die Reife des Kindes ebenso zu berücksichtigen sind wie die Umstände seiner Flucht und die Art der Einreise.<sup>139</sup> Nützliche, nicht verbale Kommunikationsmethoden für Kinder können unter anderem Spielen, Zeichnen, Schreiben, Rollenspiele, Geschichten erzählen und Singen sein. Bei Kindern mit Behinderungen ist jene Art der Kommunikation zu wählen, „die sie brauchen, um ihnen die Meinungsäußerung zu erleichtern“.<sup>140</sup>

72. Von Kindern kann nicht erwartet werden, dass sie ihre Erfahrungen auf die selbe Weise schildern wie Erwachsene. Es kann ihnen aus den verschiedensten Gründen schwer fallen, ihre Angst zu artikulieren – etwa aufgrund eines Traumas, entsprechender Anweisungen der Eltern, mangelnder Bildung, Angst vor Behörden oder Personen in Machtpositionen, von Schleppern eingetrichelter Aussagen oder der Angst vor Bestrafung. Vielleicht sind sie noch zu jung oder zu kindlich, um zu beurteilen, welche Informationen wichtig sind, oder um das, was sie gesehen oder erlebt haben, einem Erwachsenen verständlich zu machen. Manche Kinder werden wesentliche Informationen übergehen oder verzerrt darstellen oder nicht fähig sein, Eingebildetes von der Wirklichkeit zu unterscheiden. Sie können auch Schwierigkeiten mit abstrakten Begriffen wie Zeit oder Entfernung haben. Daher muss im Fall eines Kindes nicht unbedingt Lüge sein, was bei Erwachsenen als Lüge zu werten wäre. Es ist daher äußerst wichtig, dass die Entscheider über das nötige Fachwissen verfügen, um die Verlässlichkeit und Bedeutung der Aussagen des Kindes richtig einschätzen zu können.<sup>141</sup> Dazu kann es notwendig sein, die Kinder in einer informellen Umgebung von Fachleuten befragen zu lassen oder sie in einem Umfeld zu beobachten und mit ihnen zu kommunizieren, in dem sie sich sicher fühlen, zum Beispiel in einer Aufnahmeeinrichtung.

73. Während bei Anträgen Erwachsener die Beweislast gewöhnlich zu gleichen Teilen beim Prüfer und beim Antragsteller liegt, kann es bei Anträgen von Kindern notwendig sein, dass ein Entscheider einen größeren Teil der Beweisführung übernimmt, insbesondere im Fall eines unbegleiteten Kindes.<sup>142</sup> Wenn der Sachverhalt nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann oder das Kind nicht fähig ist, seinen Antrag vollständig zu begründen, muss der Prüfer eine Entscheidung auf der Grundlage aller bekannten Umstände treffen, was im Zweifel nach einer großzügigen Auslegung zugunsten des Kindes verlangt.<sup>143</sup> Auch wenn Bedenken hinsichtlich der Glaubwürdigkeit einiger Behauptungen des Kindes bestehen, sollte im Zweifelsfall für das Kind entschieden werden.<sup>144</sup>

74. So wie Herkunftsländerinformationen insofern nicht immer geschlechtsneutral sind, als sie eher die männliche als die weibliche Sicht wiedergeben, können darin auch die Erfahrungen der Kinder fehlen. Außerdem wissen Kinder oft kaum über die Verhältnisse im Herkunftsland Bescheid oder sind nicht in der Lage, die Gründe für ihre Verfolgung darzulegen. Deshalb müssen sich die Asylbehörden ganz besonders um die Beschaffung einschlägiger Herkunftsländerinformationen und anderer sachdienlicher Beweise bemühen.

---

<sup>139</sup> Separated Children in Europe Programme, *SCEP Statement of Good Practice*, Dritte Auflage, 2004 <http://www.b-umf.de/images/stories/dokumente/standards-good-practise.pdf>, Abs. 12.1.3., Seite 45, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/415450694.html> (Englisch), Abs. 12.1.3.

<sup>140</sup> ARK, *Allgemeine Bemerkung Nr. 9*, Abs. 32.

<sup>141</sup> EXKOM-Beschluss Nr. 107, Abs. (d).

<sup>142</sup> *Ebd.*, Abs. (g) (viii), wo den Staaten empfohlen wird, angepasste Beweiserfordernisse zu entwickeln.

<sup>143</sup> *UNHCR-Handbuch*, Absätze 196 und 219.

<sup>144</sup> *Inter-Agency Guiding Principles*, ebenda., S. 61.



75. Eine Alterseinschätzung wird vorgenommen, wenn das Alter eines Kindes in Zweifel steht, und sie muss Teil einer umfassenden Beurteilung sein, die sowohl das äußere Erscheinungsbild als auch die psychische Reife des Kindes berücksichtigt.<sup>145</sup> Es ist wichtig, dass diese Beurteilung sicher, kind- und gendergerecht mit gebührender Achtung der menschlichen Würde durchgeführt wird. Der angesichts der Fehlerquote aller Altersfeststellungsmethoden verbleibende Ermessensspielraum sollte dahin gehend genutzt werden, dass die Person im Zweifelsfall als Kind angesehen wird.<sup>146</sup> Da das Alter nicht auf der ganzen Welt gleich berechnet oder ihm dieselbe Bedeutung beigemessen wird, sollte man mit Negativbeurteilungen der Glaubwürdigkeit vorsichtig sein, wenn kulturelle oder länderspezifische Standards das Alter eines Kindes zu hoch oder zu niedrig anzusetzen scheinen. Den Kindern muss der Zweck und der Prozess der Altersbestimmung in einer ihnen verständlichen Sprache genau erklärt werden. Vor Beginn eines Altersfeststellungsverfahrens muss ein qualifizierter unabhängiger Vormund bestellt werden, der das Kind berät.

76. Im Normalfall werden DNA-Tests nur dann durchgeführt, wenn sie rechtlich zulässig sind, die Zustimmung der zu testenden Personen vorliegt, und alle Personen eine ausführliche Erläuterung der Gründe für den Test erhalten haben. In manchen Fällen werden Kinder jedoch aufgrund ihres Alters, ihrer Unreife, ihrer Unfähigkeit zu begreifen, was ein solcher Test bedeutet, oder aus anderen Gründen nicht in der Lage sein, ihre Einwilligung zu geben. In diesen Fällen wird (in Abwesenheit eines Familienangehörigen) ihr bestellter Vormund in ihrem Namen und unter Bedachtnahme auf die Meinung des Kindes die Einwilligung geben oder verweigern. DNA-Tests sollten nur dann durchgeführt werden, wenn sich andere Überprüfungsmethoden als ungenügend erwiesen haben. Sie können besonders dann von Vorteil sein, wenn bei Kindern vermutet wird, dass sie Opfer von Menschenhändlern sind, die sich als Eltern, Geschwister oder andere Verwandte ausgegeben haben.<sup>147</sup>

77. Kinder sind kindgerecht und in einer ihnen verständlichen Sprache von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Sie müssen persönlich in Anwesenheit ihres Vormunds, ihres Rechtsvertreters bzw. der zu ihrer Unterstützung bestimmten Person in einem für sie angenehmen, nicht bedrohlichen Rahmen über die Entscheidung informiert werden. Wurde der Antrag abgelehnt, muss dem Kind die Nachricht besonders behutsam beigebracht und erklärt werden, welche nächsten Schritte unternommen werden können, um psychische Belastung oder Leid zu vermeiden oder zu mildern.

---

<sup>145</sup> EXKOM-Beschluss Nr. 107, Abs. (g) (ix).

<sup>146</sup> Ebd., Abs. (g) (ix); UNHCR-Richtlinien über asylsuchende unbegleitete Minderjährige, ebenda, Absätze 5.11 und 6.

<sup>147</sup> UNHCR, *Note on DNA Testing to Establish Family Relationships in the Refugee Context*, Juni 2008, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/48620c2d2.html> (Englisch).